

## Abschrift

14 O 307/23



**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

der Andryk Verlag GmbH, vertr. d. d. Gf. Dr. Ulrich Andryk, Uhlstraße 82-84, 50321 Brühl,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Andryk, Nußbaumweg 5a,  
50321 Brühl,

gegen

1. Herrn Manfred Wehrhahn, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,
2. Herrn Gregor Arz, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,
3. die Gregor Arz & Manfred Wehrhahn GbR, auch handelnd unter ("New Blood Schallplatten" sowie "Radar Music"), vertreten durch die Beklagten zu 1) und 2), Eisenmarkt 4, 50667 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1-3:

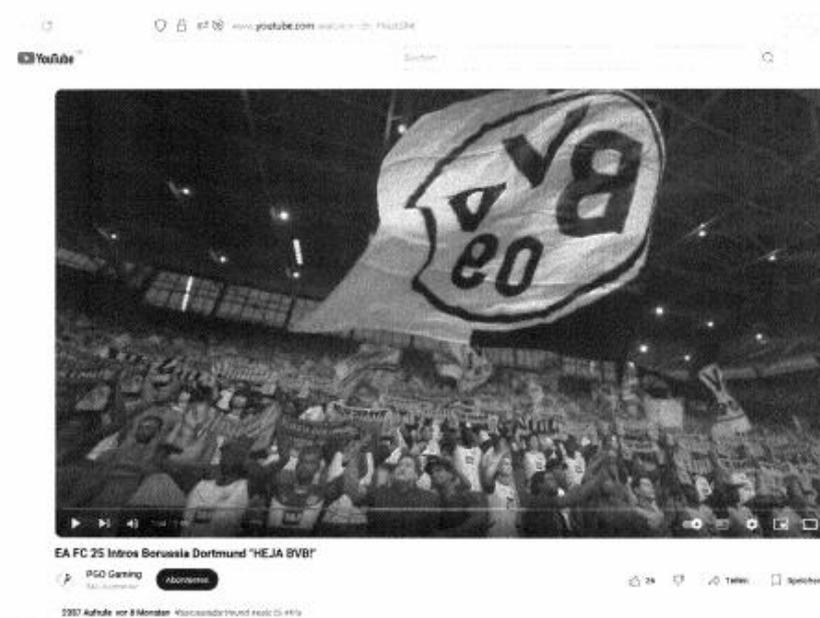
Rechtsanwälte LHR Rechtsanwälte -  
Lampmann Haberkamm Rosenbaum &  
Partner mbH, Stadtwaldgürtel 81-83, 50935  
Köln,

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 05.09.2025  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Koepsel, den Richter Dr.  
Kronenberg und den Richter am Landgericht Dr. Barth

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

das Lied „Heja BVB“, wie es auf der mit der Klageschrift zur Akte gereichten Audio-Datei (Anlage K1, Bl. 15 GA) enthalten ist, ohne Zustimmung der Klägerin zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder selbst oder durch Dritte öffentlich zugänglich zu machen, wenn dies durch Verbindung des Musikwerkes mit anderen Werkgattungen wie Computerspielen wie FIFA 22 oder EA FC 25 wie nachstehend wiedergegeben geschieht:



2. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

den Text des Liedes „Heja BVB“ öffentlich zugänglich zu machen, wenn dies wie nachfolgend wiedergegeben auf der Internetseite [www.radarmusic.de](http://www.radarmusic.de) geschieht:

**„HEJA BVB“ IN JAPAN!**

20.02.2014  
2014



Das Lied „Heja BVB“ ist 1977 bereits noch unter NEW BLOOD Schallplatten Helmut Jacobs und Marthe Wahrenn als Vinylsingle erschienen. Alle Rechte liegen heute bei Rainer Muelo Gröger Art.

Produzent: Herbert Ziermann/Rainer Höning  
Konzert: Rainer Höning  
Sänger: K.-H. Bandosz und die damalige Fußballmannschaft

Soukita Dortmund – Heja BVB Songtext:

Karl-Heinz Bandosz

**Heja BVB**

Die Perle vom Borsigplatz

New Blood Schallplatten Köln

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Heute wollen wir steigen,  
wir gehen richtig ran  
Borsiga spielt heut ganz groß,  
bis zum letzten Mann!

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Türme stellen wir über Tor,  
ja das ist uns 'n Pflicht  
wir geben heut das Tempo an,  
der Gegner soll uns nicht!

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Sei das Spiel gewonnen,  
dann kann man es verstehen  
der BVB der BVB  
wird niemals untergehn!

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Algemein: News

3. Die Beklagten werden verurteilt, gegenüber der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten GmbH, Podbielskiallee 64 in 14195 Berlin) zuzustimmen, dass alle von den Beklagten bei der GVL angemeldeten Tonaufnahmen der Originalversion von „Heja BVB“ mit Wirkung ab 25.06.2023 auf die Klägerin auf deren Label „Papilio-Records“ (LC 49979) umregistriert werden.

4. Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über den Umfang ihrer Verwertungshandlungen in Bezug auf die Originaltonaufnahme von „Heja BVB“ seit dem 20.09.2013, insbesondere

a) über die Vertriebswege der Vervielfältigungen der Originalaufnahme von „Heja BVB“, unter Angabe von Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer, der gewerblichen Abnehmer und Auftraggeber,

- b) über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen und/oder bestellten Merchandisingartikel, Tonträger und Musikdateien, und zwar unter Übergabe einer nach Monaten geordneten Auflistung, die die je-weiligen Lieferzeitpunkte enthält,
- c) über die erzielten Umsätze (einschließlich Provisionen) und geldwerten Vorteile in EURO,
- d) über den erzielten Gewinn unter Angabe der Kostenfaktoren im Einzelnen.

5. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr sowie Herrn Reiner Hömig aus den in Tenorziffern zu 1) und 2) genannten Handlungen seit dem 20.09.2013 entstanden ist oder noch entstehen wird.

6. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, sämtliche durch sie und/oder Dritte hergestellten und seit dem 01.01.2020 an Vertriebe und/oder Händler ausgelieferten Tonträger, die die 1977 auf Vinyl-Single erschienene Originaltonaufnahme von „Heja BVB“ enthalten, wie sie auf der mit der Klageschrift zur Akte gereichten Audio-Datei (Anlage K1, Bl. 15 GA) enthalten ist, zurückzurufen (soweit sie nicht aus der Erstauflage von 20.000 Vinyl-Singles stammen).

7. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.002,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 28.07.2023 zu zahlen.

8. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

9. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu  $\frac{1}{4}$  und die Beklagten als Gesamtschuldner zu  $\frac{3}{4}$ .

10. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch mit Blick auf die Tenorziffer zu 1) nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,- €, Tenorziffer zu 2) gegen 1.000,- €, Tenorziffer zu 4) gegen 2.000,- €, Tenorziffer zu 6) gegen 1.000,- € im Übrigen soweit Zahlungen

gegenständlich sind gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um Rechte an dem Musikwerk und der Originaltonaufnahme des Liedes „Heja BVB“ aus dem Jahr 1977. Dieses Lied dient noch heute als „inoffizielle Hymne“ des Fußballvereins Borussia Dortmund.

Die Klägerin ist als Buchverlag und Tonträgerunternehmen tätig (Label: „Papilio Records“). Sie vermarktet Tonaufnahmen an verschiedenartigen Musikwerken. Das Label „Papilio Records“ ist bei der GVL unter dem Labelcode LC 49979 eingetragen.

Herr Reiner Hömig komponierte das Lied „Heja BVB“ auf eine Anregung des zwischenzeitlich verstorbenen Herrn Zimmermann alleine und schrieb den Text. Die Parteien streiten sich um die Umstände der Produktion der Aufnahme.

Das Werk ist unter der GEMA-Werk-Nr: 927077-001 zugunsten des Herrn Hömig bei der GEMA registriert.

Die Klägerin und Herr Hömig haben zwei Abtretungs- bzw. Rechteeinräumungsvereinbarungen geschlossen, wobei für den Inhalt auf Anlage K2 (Bl. 16 GA) bzw. Anlage 1 (Bl. 283 GA) verwiesen wird.

Der Beklagte zu 1) betrieb damals zusammen mit einem Herrn Jacobs ein Tonträgerunternehmen, zu dem auch das Label „New Blood“ gehörte. Dies wurde durch die Wehrhahn & Jacobs GbR betrieben. Unter dem Label „New Blood“ erschienen u.a. frühe Lieder der Kölner Band „Höhner“. Herr Jacobs ist im Jahr 1977 gestorben, wobei die Parteien über die Hintergründe des Todesfalls streiten. Mit dem Tod seines Geschäftspartners Herrn Jacobs firmierte der Beklagte zu 1) 1977 in „Radar Music Manfred Wehrhahn“ um.

Der Beklagte zu 2) war im Jahr 1977 nicht bei den Vorgängen rund um die Aufnahme beteiligt. Er arbeitet seit 1999 mit dem Beklagten zu 1) zusammen. Der physische Vertrieb für „Radar Music Manfred Wehrhahn“ erfolgt über PhonoNet GmbH in Hamburg und der digitale Vertrieb über Zebralution GmbH in Berlin.

Die Beklagte zu 3) ist die GbR der Beklagten zu 1) und 2), die ein Tonträgerunternehmen betreibt und seit 2004 unter ihrem aktuellen Namen firmiert.

Dem Beklagten zu 1) war es jedenfalls gestattet, dass er im Jahr 1977 20.000 Singles (Vinyl) mit der Aufnahme des Liedes herstellen lassen durfte. Der Beklagte zu 1) reichte das „Masterband“ an ein Presswerk in Diepholz weiter, um eine auf 20.000 Vinyl-Singles beschränkte Auflage herzustellen und an den BVB zu liefern. Die Kosten des Drucks und der Pressung wurden von einem Sponsor des BVB, die Dortmunder Kettenfabrik Mester GmbH, getragen. Hinsichtlich der Erstauflage von 20.000 Exemplaren hat Herr Hömig keine Tantiemen für die Verwendung der Aufnahme geltend gemacht. Er hat die GEMA-Einnahmen erhalten.

Die A-Seite der Single aus dem Jahr 1977 sah folgendermaßen aus:



In einem Interview mit Herrn Hömig im Jahr 2013, welches im Buch „Unser ganzes Leben: Die Fans des BVB“ von Ulrich Hesse und Gregor Schnittke auf S. 116 gedruckt ist, heißt es wie folgt:

*„[...] Ja, ich bin Komponist, Texter und Musikproduzent. So bekam ich Mitte 1970er den Auftrag auf dieses Lied. Ich arbeitete damals für Manfred Wehrhahn. Wie das genau lief, weiß ich nicht mehr, aber dann habe ich mich*

*hingesezt und Strophen und Refrain gedichtet, habe mir mit Gitarre oder Klavier, das weiß ich nicht mehr genau, die Melodie ausgedacht. Ich find es super, dass das bis heute noch läuft. [...]“*

Herr Hömig wird außerdem im Zeitungsartikel „Irrer Rechte-Streit Kölner will 400.000 Euro – oder dem BVB die Hymne verbieten“ vom 22.12.2019 im Kölner Express genannt und zitiert. Es wird insoweit auf Anlage LHR 5 verwiesen.

Die hier gegenständliche Originalaufnahme wurde in der Vergangenheit auf CDs vervielfältigt und verbreitet wie folgt:

1994 CD „Borussia – Superhitparade“

2011 CD „Wer ist deutscher Meister? Der BVB“

2017 CD „Nur der BVB!“.

Aktuell wird sie im Internet zum Streaming angeboten, u.a. bei Spotify. Über das Label „Radar-Music“ ist das Lied bei YouTube seit dem 01.08.2002 eingestellt; der Titel hat seit dem 27.06.2018 bei YouTube 210.690 Aufrufe (Stand: 13. 7.2023, siehe Anlage K4, Bl. 23 GA: dort die Angabe: Provided to YouTube by Zebralution GmbH). Es existieren zahlreiche Merchandising-Artikel wie z.B. Flaschenöffner, bei deren Gebrauch das Lied ertönt. Die Aufnahme wird von EA Sports im Rahmen des Videospiele FIFA 2021 verwendet.

Für die Verwendung durch EA Sports hat Herr Hömig von Seiten der Beklagten im Jahr 2021 eine Zahlung von 7.500,- USD erhalten.

Der Beklagte zu 1) bzw. das Label „New Blood Records“ ist seit dem 25.10.1977 als Wahrnehmungsberechtigte gegenüber der Verwertungsgesellschaft GVL in Bezug auf die Aufnahme „Heja BVB“ gemeldet.

Der Beklagte zu 3) führt einen Rechtsstreit gegen die GVL. Zunächst hat er mit einem Feststellungsbegehren beim LG Berlin (Az. 15 O 219/21) Erfolg gehabt – siehe Urteil vom 25.08.2023, Anlage LHR 7. Das Berufungsverfahren beim KG (Az. 24 U 100/23) wurde durchgeführt. Dort wurden zwischenzeitlich Hinweise (Bl. 279 GA) gegeben, wonach das Urteil des LG Berlin ggf. keinen Bestand haben wird. Den Ausgang des Verfahrens haben die Parteien nicht mitgeteilt.

Die Klägerin mahnte im Namen des Herrn Hömig die Beklagten mit Schreiben vom 13.06.2023 ab (Anlage K5, Bl. 24 ff. GA). Die Parteien konnten sich vorgerichtlich nicht einigen.

Zur Klageerweiterung legt die Klägerin die in den neuen Klageanträgen zu 1. c), d) und e) eingeblendeten Ausdrücke von der Webseite [www.radarmusic.de](http://www.radarmusic.de) vor. Außerdem legt die Klägerin als Anlage 3 (Bl. 293 ff. GA) einen Ausdruck einer Internetveröffentlichung vom 03.07.2024 im Namen des Beklagten zu 1) unter der URL „deutschlandclan.de“ vor. Daraufhin reagierte die Klägerin mit einer Abmahnung vom 06.08.2024 (Anlage 4, Bl. 285 ff. GA). Der Beklagte zu 1) reagierte hierauf wiederum mit Schreiben vom 08.08.2024 (Anlage 5, Bl. 296 ff. GA).

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren vor der 33. Zivilkammer des LG Köln (Az. 33 O 4/25) erging im Februar 2025 ein Urteil, mit dem der hiesigen Klägerin sowie deren Geschäftsführer sowie dem Zeugen Hömig gegen den Beklagten zu 1) eine einstweilige Verfügung gewährt worden ist, mit der dem Beklagten zu 1) diverse Behauptungen auf Grundlage des UWG verboten worden sind (siehe das auszugsweise vorgelegte Urteil in Anlage 2 zum Schriftsatz vom 08.06.2025, Bl. 491 ff. GA). Der Beklagte zu 1) hat hierauf eine Abschlusserklärung abgegeben (Anlage 3 zum Schriftsatz vom 08.06.2025, Bl. 509 GA).

Mit Schreiben vom 20.03.2025 (Anlage 1 zum Schriftsatz vom 08.06.2025, Bl. 489 GA) untersagte der Beklagte zu 1) im Namen der Beklagten zu 3) dem Geschäftsführer und Prozessbevollmächtigten der Klägerin „die Nutzung von den Verwertungsrechten zum Lied ‚Heja BVB!‘ “ und führte weiter aus, worauf im Einzelnen verwiesen wird.

Im Übrigen legt die Klägerin als Anlage 4 zum Schriftsatz vom 08.06.2025, Bl. 510 ff. GA, einen Lizenzvertrag vom 16.05.2018 vor, wonach „Radar Music Gregor Arz“ einem Herrn Uwe Lerch Rechte einräumte wie folgt:

## 1. Rechtsübertragung

Der LIZENZGEBER erteilt dem LIZENZNEHMER das nicht ausschließliche Recht, die nachstehend aufgeführte(n) Tonaufnahme(n)

KARL-HEINZ BANDOSZ „Heja BVB“

(im Weiteren als VERTRAGSAUFNAHME(N) bezeichnet) in Verbindung mit anderen Tonaufnahmen (sowohl Sprache als auch Musik) ausschließlich für das – in Kooperation mit der BVB Merchandising GmbH produzierte und beworbene - Projekt

**„BVB – Stadiontour (Arbeitstitel)**

(im Weiteren als PROJEKT bezeichnet) als offizielles Lizenzprodukt von Borussia Dortmund zu vervielfältigen und weltweit (im Weiteren als VERTRAGSGEBIET bezeichnet) während des in Ziffer 2 dieses Vertrages definierten Zeitraumes (im Weiteren als VERTRAGSDAUER bezeichnet) kommerziell zu vertreiben bzw. vertreiben zu lassen.

Das PROJEKT besteht aus einem Buch (beinhaltend Fotografien/Abbildungen wie z.B. vom Stadion „Signal Iduna Park“, sowie Informationen, OriginalKommentare und Geschichten etc. in Zusammenhang mit Borussia Dortmund) in welches im Innencover eine Doppel-CD, mit der VERTRAGSAUFNAHME(N) und weiteren musikalischen sowie Sprachaufnahmen, eingelassen ist, wobei die VERTRAGSAUFNAHME(N) bzw.

die weiter enthaltenen musikalischen Tonaufnahmen von den Sprachaufnahmen getrennt sind, also diesen nicht unterlegt wurden und auch nicht mit diesen überlappen bzw. in diese übergehen oder ähnliches.

Die vertraglich zulässigen Vertriebswege umfassen, neben dem Vertrieb des PROJEKTS im traditionellen Ton- bzw. Bildtonträger-Groß- und Einzelhandel, sowohl den Mail-Order-Vertrieb (inkl. den Verkauf über TV-Anbieter oder den Vertrieb über das Internet) als auch den Vertrieb durch Unternehmen, die nicht ausschließlich auf den Verkauf von Ton-/Bildtonträgern (oder Waren in angrenzenden Handelsbereichen) spezialisiert sind, wie zum Beispiel FanShops des BVB oder im Areal des Signal Iduna Parks (u.a. im Rahmen der geführten Stadiontours) etc.

Des Weiteren ist es dem Lizenznehmer gestattet, die VERTRAGSAUFNAHME(N) ausschließlich im Rahmen des in Ziffer 1. genannten PROJEKTS Endverbrauchern zum entgeltlichen Download über das Internet zur Verfügung zu stellen. LIZENZNEHMER wird hierbei sicherstellen dass die VERTRAGSAUFNAHME(N) nur im Rahmen des vollständigen PROJEKTS (jedoch ggf. ohne den „Buchanteil“) über das Internet zum „Download“ zur Verfügung gestellt wird/werden (sog. „bundle download“)

Mitübertragen wird das Recht der öffentlichen Aufführung und Sendung (z.B. auch im Rahmen der vorgenannten Stadiontours) sowie das Recht, Namen und Abbildung der Mitwirkenden zur Bewerbung des PROJEKTS zu benutzen bzw. benutzen zu lassen.

Die VERTRAGSAUFNAHME(N) kann/können in Verbindung mit dem PROJEKTS bzw. dessen Umhüllung unter eigenem Warenzeichen/ Label des LIZENZNEHMERS (z.B. Evil Eye Entertainment) veröffentlicht werden; unberührt hiervon bleibt die Pflicht zur Anbringung der/des vom LIZENZGEBER mitgeteilten Copyright-/Genehmigungsvermerke(s) gem. Ziffer 3.

Es ist außerdem bei der Kammer ein weiteres Verfahren unter 14 O 141/25 zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 3) rechtshängig, in dem die Klägerin im Wege der negativen Feststellungsklage das Nichtbestehen außergerichtlich berühmter urheberrechtlicher Ansprüche feststellen lassen möchte.

**Die Klägerin behauptet**, dass Herr Hömig nach der Komposition befreundete ausübende Künstler gebeten habe, an der Aufnahme mitzuwirken, was dann auch geschehen sei. Die Beklagten seien hieran nicht beteiligt gewesen. Alle Mitwirkenden hätten ihre Leistungsschutzrechte auf Reiner Hömig übertragen. Nach Erstellung von Text und Musik habe Herr Hömig ein Studio in Düsseldorf ausgesucht, einen Termin mit dem Studio verabredet und mindestens fünf Musiker engagiert. Er habe die Aufnahme geführt und dabei selbst Gitarre gespielt. Die Studiocombo sei von Herrn Hömig zusammengestellt und bezahlt worden. Schriftliche Verträge zwischen allen Beteiligten gebe es nicht.

Herr Hömig habe die Tonspuren in einem Studio aufgenommen, abgemischt („gemastert“) und eine reproduktionsfähige Aufnahme in Form eines Tonträgers („Masterband“), auf dem sich nach seiner Erinnerung auch sein Copyright-Vermerk befunden habe, an den Beklagten übergeben. Die erstmalige Festlegung der Aufnahme sei durch Herrn Hömig erfolgt.

Herbert Zimmermann wird auf der Single zwar als Produzent angegeben, dies aber nur, weil er die Initiative zur Entstehung von Song und Single ergriffen habe. Er sei aber bis auf die Pressung und den Verkauf von 20.000 Singles weder organisatorisch noch finanziell beteiligt gewesen.

Sie behauptet weiter, dass ein Copyright- oder (P)-Vermerk auf der Single nicht abgebildet sei. Auf dem Label „New Blood“ sei das Werk 1977 (ausschließlich) aufgrund mündlicher Vereinbarung als Single erschienen, weil Herr Hömig selbst nicht über einen Label-Code der GVL verfügte. Dies sei der einzige Grund für die Beteiligung des Beklagten zu 1) gewesen. Andere Rechte als die Pressung der 20.000 Vinylsingles habe Herr Hömig weder dem Beklagten zu 1), noch dessen GbR, noch später den Beklagten zu 2) oder 3) eingeräumt. Insbesondere seien den Beklagten keine „Online-Rechte“ übertragen worden, weil diese 1977 noch nicht existierten.

Der Beklagte zu 1) sei schon im Jahr 1977 insolvent gewesen und auch im Nachgang ständig in finanziellen Problemen gewesen. Dies sei auch der Grund gewesen, wieso sein ehemaliger Geschäftspartner Jacobs Suizid begangen habe. Die Beklagten hätten selbst keinerlei Kosten für die Aufnahme von „Heja BVB“ getragen und der Beklagte zu 1) hätte dies im Jahr 1977 finanziell gar nicht gekonnt.

Für die unstreitigen und weitere unbekannte Verwertungen der Originalaufnahme würden die Beklagten Einnahmen in unbekannter Höhe erzielen. Die Beklagten hätten dem Herrn Hömig und den übrigen beteiligten ausübenden Künstlern noch nie eine Abrechnung erteilt oder eine Tantieme gezahlt. Der Beklagte zu 1) habe abredewidrig die Aufnahme Dritten zur Verfügung gestellt. Er habe Gelder kassiert, aber nicht an die Berechtigten weitergeleitet. Es sei versucht worden, Rechte an der Aufnahme für 50.000 EUR an den BVB zu verkaufen.

Die Beklagten hätten Herrn Hömig nicht vor der Lizenzierung an EA Sports um Erlaubnis gefragt. Erst als er von der Lizenzierung an EA Sports erfahren hatte, habe er seine Rechte mit Hilfe eines Rechtsanwalts durchgesetzt.

Herr Hömig sei sowohl im Zeitpunkt der Abtretungsvereinbarungen als auch heute geschäftsfähig. An der Wirksamkeit der Abtretung von Rechten bestünde kein Zweifel.

Die Klägerin behauptet im Laufe des Verfahrens, dass Herr Hömig vorsorglich sämtliche angeblich bei den Beklagten liegenden Nutzungsrechte gekündigt/widerrufen habe. Zudem habe er von seinem Rückrufsrecht nach § 41 UrhG wegen Nichtausübung Gebrauch gemacht und das angebliche Nutzungsrecht insgesamt zurückgerufen. Der Beklagte zu 1) habe eingeräumt, über einen Zeitraum von 18 Jahren schlicht nichts an Auswertungen unternommen zu haben.

Die Klägerin behauptet zum Klageantrag zu 1. c), dass die Beklagten den Liedtext auf ihrer Webseite [www.radar-music/heja-bvb-in-japan-1](http://www.radar-music/heja-bvb-in-japan-1) 377 zugänglich gemacht hätten. Außerdem sei die im Antrag zu 1. e) ersichtliche Internetveröffentlichung am 3.8.2024 unter der URL [www.radar-music.de](http://www.radar-music.de) zugänglich gewesen, womit die Beklagten die Zweitverwertungsrechte von „Heja BVB“ anbieten würden.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass nur der Kläger Urheber des Musikwerks und Tonträgerhersteller der Originalaufnahme sei. Die Beklagten, insbesondere der Beklagte zu 1), habe keinen Beitrag bei der Produktion gehabt. Für die Pressung der 20.000 Singles habe er nicht einmal eigene Kosten aufwenden müssen. Allein aus der formalen Beauftragung der Pressung folge keine Qualifizierung als Tonträgerherstellerin. Herr Hömig habe für die erstmalige Festlegung des Werkes auf

Tonträger gesorgt (organisatorisch, künstlerisch, technisch und finanziell) und sei daher alleiniger Tonträgerhersteller im Sinne von § 85 UrhG.

Auch die Angabe des Herrn Zimmermann auf der Single als „Co-Produzent“ sei falsch, weil dieser in der Realität nicht beteiligt gewesen sei. Die Angabe sei nur eine Hommage an die urheberrechtlich nicht geschützte Idee, einen BVB-Song zu machen.

Herr Hömig sei als Urheber und Produzent auf dem Tonträger benannt, sodass die Vermutung aus § 10 Abs. 1 UrhG für ihn streite. Herr Zimmermann habe keinerlei Beitrag zu Text oder Musik geleistet und sei nicht Miturheber. Der Zeuge Hömig habe seine Rechte am Liedtext und zur Synchronisation nicht prioritär an die GEMA zur Wahrnehmung übertragen. Mit Schriftsatz vom 14.08.2025 behauptet die Klägerin insoweit, dass sich „aus den hier zwischenzeitlich vorliegenden Berechtigungsverträgen [...] keine Rechtsübertragung der hier geltend gemachten Rechte auf die GEMA“ ergebe (Bl. 698 GA).

Die Beklagte könne ihre behauptete Berechtigung nicht lückenlos vortragen. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Wehrhahn & Jacobs sei durch den Tod des Herrn Jacobs aufgelöst worden. Die Beklagten würden im Übrigen nichts dazu vortragen, wie Rechte mit Blick auf Originalaufnahme an die Beklagten zu 1) – 3) übergegangen sein sollen.

Selbst wenn den Beklagten das von ihnen fälschlich behauptete exklusive Recht zustünde, könnte Herr Hömig nach 10 Jahren (also seit 1987) das Werk anderweitig verwerten (§ 40a UrhG). Damit bliebe den damaligen Lizenznehmern allenfalls ein einfaches Recht, dass sie aber nicht berechtige, über das Werk zu verfügen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagten in die ursprünglich Herrn Hömig, nun ihr zustehenden Rechte als Tonträgerhersteller gem. § 85 UrhG eingreife. Daneben liege eine Verletzung der ausschließlichen Nutzungsrechte der ausübenden Künstler vor (§§ 77 ff. UrhG).

Das Synchronisationsrecht, das Herrn Hömig als Urheber zustehe, habe dieser ebenfalls für sich und seinen Verlag exklusiv auf die Klägerin übertragen und diese autorisiert, die Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

Eine Urheberrechtsverletzung liege auch im Bestreiten der Urheberschaft nur gegenüber dem Urheber selbst, wozu die Klägerin auf BGH, Urteil vom 27.06.2024, Az. I ZR 102/23, verweist. Die öffentliche Zugänglichmachung des Liedtextes greife in die Urheberrechte des Herrn Hömig ein.

Herr Hömig habe zu keiner Zeit auf seine Rechte im Verhältnis zu den Beklagten verzichtet, weder ausdrücklich noch durch schlüssiges Verhalten.

Durch die Abtretungsvereinbarungen mit Herrn Hömig sei die Klägerin aktivlegitimiert. Die Vereinbarungen seien wirksam, insbesondere sei Herr Hömig trotz einer schwerwiegenden Corona-Erkrankung stets geschäftsfähig gewesen.

Die Verjährungseinrede der Beklagten könne keinen Erfolg haben, weil die Verletzungen noch andauerten. Es liege auch keine Verwirkung vor. Mangels Kenntnis von maßgeblichen Vorgängen könne das Verhalten von Herrn Hömig keine Verwirkung von Rechten darstellen.

Die Klägerin stützt sich außerdem auf eine Kündigung eines etwaigen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB des Zeugen Hömig im Verhältnis zum Beklagten zu 1). Insoweit stützt er sich auf erstattete Strafanzeigen gegen den Zeugen Hömig sowie wiederholte öffentliche Aussagen und Vorwürfe seitens des Beklagten zu 1). Die fristlose Kündigung führe zum Rückfall aller Rechte.

Außerdem stehe durch den als Anlage 4 zum Schriftsatz vom 05.06.2025 zur Akte gereichten Lizenzvertrag eine weitere unberechtigte Lizenzierung bzw. Vertragsverletzung durch den Beklagten zu 2) fest.

Die Klägerin hat ursprünglich – nach zwischenzeitlicher Klageerweiterung – beantragt,

- 1) Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen,
  - a) die 1977 auf Vinyl-Single erschienene Originaltonaufnahme von „Heja BVB“, mit Karl-Heinz Bandosz als Sänger, die auf der beigegeführten Audio-Datei (Anlage) enthalten ist,

aa) ohne Zustimmung der Klägerin zu vervielfältigen, zu verbreiten, Dritten Lizenzen einzuräumen, zum Beispiel zur Verbindung des Musikwerkes mit anderen Werkgattungen wie Computerspielen,  
bb) selbst oder durch Dritte im Internet ohne Zustimmung der Klägerin zugänglich zu machen,

b) Dritten gegenüber, insbesondere gegenüber der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten GmbH Podbielskiallee 64 in 14195 Berlin), und dem BVB Borussia Dortmund sowie im Internet zu behaupten, die Beklagten seien Inhaber der Leistungsschutzrechte an der Audioaufnahme „Heja BVB“, die auf der beigefügten Audiodatei enthalten ist, soweit es sich nicht die Vervielfältigung und Verbreitung der Erstauflage von 20.000 Vinyl-Single-Schallplatten aus dem Jahr 1977 handelt.

c) den Text des Liedes „Heja BVB“ im Internet zugänglich zu machen, wenn dies wie nachfolgend wiedergegeben auf der Internetseite [www.radarmusic.de](http://www.radarmusic.de) geschieht:

**„HEJA BVB“ IN JAPAN!**

20.10.2014  
1004964



Das Lied „Heja BVB“ ist 1977 damals noch unter NEW BLOOD Schallplatten Helmut Jacobs und Manfred Wehrhahn als Vinylsingle erschienen. Alle Rechte liegen heute bei Radar Music Gregor Arz.

Produzent: Herbert Zimmermann/Rainer Hömig  
Komponist: Rainer Hömig  
Sänger: K.-H. Bandoz und die damalige Fußballmannschaft

Bonussatz Dortmund – Heja BVB Songtext:

Karl-Heinz Bandoz

**Heja BVB**

Die Perle vom Börsigplatz

New Blood Schallplatten Köln

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Heute wollen wir steigen,  
wir gehen richtig ran  
Borussia spielt heut ganz groß,  
bis zum letzten Mann!

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Türme stellen wir den Tor,  
ja das ist uns 'n Pflicht  
wir geben heut das Tempo an,  
der Gegner steht uns nicht!

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

So das Spiel gewinnen,  
dann kann man es verstehen  
der BVB der BVB  
wir können übergen n

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

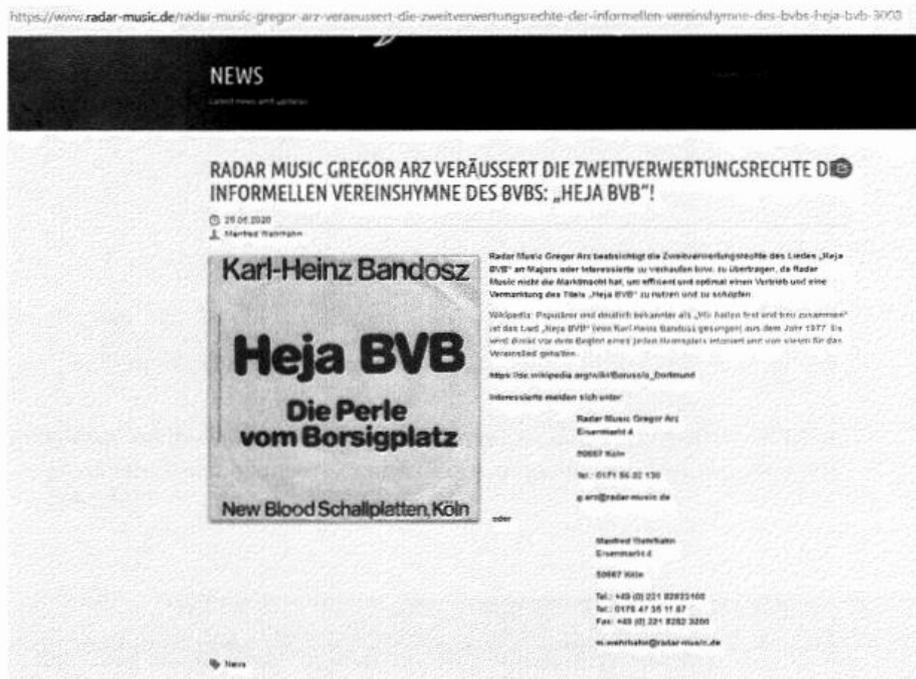
© Allgemein, News

d) zu behaupten, dass bezogen auf das Lied „Heja BVB“ heute alle Rechte bei Radar Music Gregor Arz liegen, insbesondere, wenn dies wie nachstehend wiedergegeben geschieht:

Das Lied „Heja BVB“ ist 1977 damals noch unter NEW BLOOD Schallplatten Helmut Jacobs und Manfred Wehrhahn als Vinylsingle erschienen. Alle Rechte liegen heute bei Radar Music Gregor Arz.

Produzent: Herbert Zimmermann/Rainer Hömig  
Komponist: Rainer Hömig  
Sänger: K.-H. Bandoz und die damalige Fußballmannschaft

e) Dritten die Zweitverwertungsrechte an dem Lied „Heja BVB“ zum Kauf anzubieten, insbesondere, wenn dies wie nachfolgend wiedergegeben geschieht.



- 2) Den Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € ( ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, angedroht.
- 3) Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über den Umfang ihrer Verwertungshandlungen in Bezug auf die Originaltonaufnahme von „Heja BVB“ seit dem 01.01.2012,
- insbesondere über die Vertriebswege der Vervielfältigungen der Originalaufnahme von „Heja BVB“, unter Angabe von Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer (einschließlich IP-Adressen und Systemzeit des Uploads), der gewerblichen Abnehmer und Auftraggeber,
  - über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen und/oder bestellten Merchandisingartikel, Tonträger und Musikdateien, und zwar unter Übergabe einer nach Monaten geordneten Auflistung, die die jeweiligen Lieferzeitpunkte enthält,
  - über die erzielten Umsätze (einschließlich Provisionen) und geldwerten Vorteile in EURO,
  - über den erzielten Gewinn unter Angabe der Kostenfaktoren im Einzelnen.

- Die Auskunft ist zu belegen durch Übermittlung jeweils einer Kopie sämtlicher mit Dritten über den Titel „Heja BVB“ geschlossener Verträge.

4) Die Beklagten werden verurteilt, gegenüber der GVL ( Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten GmbH, Podbielskiallee 64 in 14195 Berlin) zuzustimmen, dass alle von den Beklagten bei der GVL angemeldeten Tonaufnahmen der Originalversion von „Heja BVB“ mit Wirkung ab 1.1.2012 auf die Klägerin auf deren Label „Papilio-Records“ (LC 49979) umregistriert werden.

5) Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr sowie Herrn Reiner Hömig aus den in Ziffer 1 genannten Handlungen entstanden ist oder noch entstehen wird.

6) Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, sämtliche durch sie und/oder Dritte hergestellten und bereits an Vertriebe und/oder Händler ausgelieferten der in Ziffer 1. bezeichneten Tonträger zurückzurufen (soweit sie nicht aus der Erstauflage von 20.000 Vinyl-Singles stammen).

7) Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin 2.002,41 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 28.07.2023 zu zahlen.

8) Es wird festgestellt, dass allein die Klägerin und nicht die Beklagten berechtigt sind, Synchronisationslizenzen (Erlaubnis, das Werk mit anderen Werkgattungen wie beispielsweise Computerspielen zu verbinden) bezüglich des Werkes „Heja BVB“, GEMA-Werkenummer 927077, zu vergeben.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1) Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen,

a) die 1977 auf Vinyl-Single erschienene Originaltonaufnahme von „Heja BVB“, mit Karl-Heinz Bandosz als Sänger, die auf der beigefügten Audio-Datei (Anlage) enthalten ist, ohne Zustimmung der Klägerin zu vervielfältigen, zu verbreiten, Dritten Lizenzen einzuräumen, zum Beispiel zur Verbindung des Musikwerkes mit anderen Werkgattungen wie Computerspielen wie FIFA 22 oder EA FC 25, selbst oder durch Dritte im Internet ohne Zustimmung der Klägerin zugänglich zu machen, wenn dies wie nachstehend wiedergegeben geschieht:



b) Dritten gegenüber, insbesondere gegenüber der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten GmbH Podbielskiallee 64

in 14195 Berlin), und dem BVB Borussia Dortmund sowie im Internet zu behaupten, die Beklagten seien Inhaber der Leistungsschutzrechte an der Audioaufnahme „Heja BVB“, die auf der beigefügten Audiodatei enthalten ist, soweit es sich nicht die Vervielfältigung und Verbreitung der Erstauflage von 20.000 Vinyl-Single-Schallplatten aus dem Jahr 1977 handelt.

c) den Text des Liedes „Heja BVB“ im Internet zugänglich zu machen, wenn dies wie nachfolgend wiedergegeben auf der Internetseite [www.radarmusic.de](http://www.radarmusic.de) geschieht:

**„HEJA BVB“ IN JAPAN!**

28.12.2014  
1. 2014

Das Lied „Heja BVB“ ist 1977 bereits noch unter NEW BLOOD Schallplatten Helmut Jacobs und Bernhard Uymann als Vinylsingle erschienen. Alle Rechte liegen heute bei Radar Music Gregor Arz.

Produzent: Herbert Ziemann/Walter Wöhrig  
Konzert: Werner Höwig  
Sänger: H.-H. Bondosz und die damalige Fußballmannschaft

Sonata Dortmund – Heja BVB Songtext:

Karl-Heinz Bondosz

**Heja BVB**

Die Perle vom Borsigplatz

New Blood Schallplatten Köln

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Heute wollen wir siegen,  
Wir gehen richtig ran,  
Sonata spielt heut ganz groß,  
Da zum ersten Mal!

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

Stürmer wollen wir das Tor,  
Ja das ist uns 'ne Pflicht,  
Wir gehen heut das Tempo an,  
Der Gegner steht uns nicht!

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB

ist das Spiel gewonnen,  
dann kann man es verstehen  
der BVB der BVB  
wir können übergen!

Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB  
Heja Heja Heja BVB  
Heja BVB Heja BVB

© Allgemein News

d) zu behaupten, dass bezogen auf das Lied „Heja BVB“ heute alle Rechte bei Radar Music Gregor Arz liegen, insbesondere, wenn dies wie nachstehend wiedergegeben geschieht:

Das Lied „Heja BVB“ ist 1977 damals noch unter NEW BLOOD Schallplatten Helmut Jacobs und Manfred Wehrhahn als Vinylsingle erschienen. Alle Rechte liegen heute bei Radar Music Gregor Arz.

Produzent: Herbert Zimmermann/Rainer Hömig  
Komponist: Rainer Hömig  
Sänger: K.-H. Bandosz und die damalige Fußballmannschaft

e) Dritten die Zweitverwertungsrechte an dem Lied „Heja BVB“ zum Kauf anzubieten, insbesondere, wenn dies wie nachfolgend wiedergegeben geschieht:

<https://www.radar-music.de/radar-music-gregor-arz-verauesert-die-zweitverwertungsrechte-der-informellen-vereinsymne-des-bvbs-heja-bvb-3000>

NEWS  
Lieset News und mehr...

**RADAR MUSIC GREGOR ARZ VERÄUSERT DIE ZWITVERWERTUNGSRECHTE DER INFORMELLEN VEREINSHYMNE DES BVBS: „HEJA BVB“!**

29.06.2020  
Manfred Wehrhahn



**Karl-Heinz Bandosz**  
**Heja BVB**  
Die Perle vom Borsigplatz  
New Blood Schallplatten, Köln

Radar Music Gregor Arz bestrebt die Zweitverwertungsrechte des Liedes „Heja BVB“ an Majors oder Interessierte zu verkaufen bzw. zu übertragen, da Radar Music nicht die Kapazitäten hat, um effizient und optimal einen Vertrieb und eine Vermarktung des Titels „Heja BVB“ zu führen und zu schaffeln.

„Heja BVB“ populär und deutlich bekannter als „Wir hatten hier und hier zusammen“ ist das Lied „Heja BVB“ von Karl Heinz Bandosz gesungen aus dem Jahr 1977. Es wird direkt vor dem Einlauf eines jeden Heimspiels intoniert und von vielen für das Vereinslied gehalten.

More like wikipedia: [grünlich/Baruschla\\_Zeitmund](#)

Interessierte melden sich unter:

**Radar Music Gregor Arz**  
Einsermarkt 4  
50667 Köln  
Tel.: 0171 96 22 130  
g.arz@radar-music.de

oder

**Manfred Wehrhahn**  
Einsermarkt 6  
50667 Köln  
Tel.: +49 (0) 221 82823160  
Tel.: 0176 47 35 11 87  
Fax: +49 (0) 221 8282 3200  
m.wehrhahn@radar-music.de

Home

2) Den Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, angedroht.

3) Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über den Umfang ihrer Verwertungshandlungen in Bezug auf die Originaltonaufnahme von „Heja BVB“ seit dem 01.01.2012,  
- insbesondere über die Vertriebswege der Vervielfältigungen der Originalaufnahme von „Heja BVB“, unter Angabe von Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer

(einschließlich IP-Adressen und Systemzeit des Uploads), der gewerblichen Abnehmer und Auftraggeber,

- über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen und/oder bestellten Merchandisingartikel, Tonträger und Musikdateien, und zwar unter Übergabe einer nach Monaten geordneten Auflistung, die die jeweiligen Lieferzeitpunkte enthält,

- über die erzielten Umsätze (einschließlich Provisionen) und geldwerten Vorteile in EURO,

- über den erzielten Gewinn unter Angabe der Kostenfaktoren im Einzelnen.

- Die Auskunft ist zu belegen durch Übermittlung jeweils einer Kopie sämtlicher mit Dritten über den Titel „Heja BVB“ geschlossener Verträge.

4) Die Beklagten werden verurteilt, gegenüber der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten GmbH, Podbielskiallee 64 in 14195 Berlin) zuzustimmen, dass alle von den Beklagten bei der GVL angemeldeten Tonaufnahmen der Originalversion von „Heja BVB“ mit Wirkung ab 1.1.2012 auf die Klägerin auf deren Label „Papilio-Records“ (LC 49979) umregistriert werden.

5) Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr sowie Herrn Reiner Hömig aus den in Ziffer 1 genannten Handlungen entstanden ist oder noch entstehen wird.

6) Die Beklagten zu 1 ) und 2) werden verurteilt, sämtliche durch sie und/oder Dritte hergestellten und bereits an Vertriebe und/oder Händler ausgelieferten der in Ziffer I. bezeichneten Tonträger zurückzurufen (soweit sie nicht aus der Erstauflage von 20.000 Vinyl-Singles stammen).

7) Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin 2.002,41 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 28.07.2023 zu zahlen.

8) Es wird festgestellt, dass allein die Klägerin und nicht die Beklagten berechtigt sind, Synchronisationslizenzen (Erlaubnis, das Werk mit anderen Werkgattungen wie beispielsweise Computerspielen zu verbinden) bezüglich des Werkes „Heja BVB“, GEMA-Werkenummer 927077, zu vergeben.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, dass Herr Hömig mit der Wahrnehmung seiner Rechte bestens vertraut sei, gleichwohl er mit Blick auf die hier gegenständliche Aufnahme ca. 40 Jahre lang niemals gegen die Beklagtenseite Rechte geltend gemacht habe.

Sie bestreiten, dass der Vertrag bzw. die Abtretungsvereinbarung vom 24.06.2023 (Anlage K 2), in welcher der Herr Hömig seine Rechte an der Aufnahme von „Heja BVB“ an die Klägerin abtritt, wirksam zustande gekommen sei. Sie vermuten insoweit eine Geistesschwäche des Herrn Hömig, die zur Geschäftsunfähigkeit gem. § 104 Nr. 2 BGB führe.

Der Beklagte zu 1) habe mit seinem damaligen Geschäftspartner Jacobs den Tonträger der Aufnahme „Heja BVB“ produziert. Der auf dem Cover genannte Herr Zimmermann sei ein ehemaliger Mitarbeiter der Beklagten und habe als solcher die Idee zur Vereinshymne gehabt. Der Beklagte zu 1) habe sich in Kenntnis der schwierigen Vertriebssituation eines solchen „Vereinslieds“ direkt an den BVB gewandt, um diesen als ersten Abnehmer und Käufer des Tonträgers zu gewinnen, was ihnen anschließend auch gelungen sei. Es habe persönliche Gespräche zwischen dem BVB, dem Beklagten zu 1) und dem Geschäftsführer des Sponsors, Horst Mester, gegeben. Der Sänger sei insoweit vom BVB vorgeschlagen worden, weil Herr Badosz ein BVB-Fan war. Als diese Rahmenbedingungen festgestanden hätten, sei der Mitarbeiter des Beklagten zu 1), Herr Herbert Zimmermann, an den ihm gut bekannten Herrn Hömig herangetreten und habe ihm im Namen des Beklagten zu 1) bzw. der Wehrhahn & Jacobs GbR den Auftrag erteilt, unter dem Label New Blood Schallplatten eine Vereinshymne für den BVB zu komponieren und zu texten. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe festgestanden, dass alle anfallenden

Kosten und Aufwendungen durch die Wehrhahn & Jacobs GbR bzw. New Blood Schallplatten übernommen werden würden (Ausnahme: Kosten der Pressung, die unstreitig der Sponsor übernahm). Die Wehrhahn & Jacobs GbR habe die Kosten für ein Aufnahmestudio in Düsseldorf gezahlt, den Sänger Bandosz als Studiomusiker entschädigt und die Produktions- und Herstellungskosten für die 20.000 Vinyl-Singlescheiben vorgestreckt. Weil die Ereignisse soweit in der Vergangenheit zurückliegen, könnten die Beklagten – bis auf die Schriftstücke aus dem Jahr 1977 in Anlage LHR 14 (Bl. 333ff. der Akte) keine Rechnungen oder andere Unterlagen mehr zu Beweis Zwecken vorlegen. Das gesamte finanzielle und kaufmännische Risiko sei von dem Beklagten zu 1) bzw. der Wehrhahn & Jacobs GbR getragen worden. Dementsprechend sei es zu dem Vermerk auf dem äußeren Kreis der Ersterscheinung „hergestellt durch Jacobs + Wehrhahn“ gekommen. Herr Hömig habe hingegen zu Vertrieb, Promotion und Vermarktung der Aufnahme „Heja BVB“ nichts beigetragen.

Sie behaupten ferner, dass zwischen dem Beklagten zu 1) bzw. den Beklagten und dem Zeugen Hömig seit 1977 das (mündliche) Einvernehmen über die einheitliche Wahrnehmung der Verwertungsrechte bestehe. Herr Hömig sei über die Rechtswahrnehmung seitens der Beklagten informiert und habe diese bis zu dieser Klage nicht moniert. Dafür sprächen auch die oben dargestellten öffentlichen Aussagen des Herrn Hömig in Interviews. Die Beklagten und Herr Hömig hätten in der Vergangenheit durchweg gleichgelagerte Interessen vertreten, etwa in der Vorbereitung des Rechtsstreits beim LG Berlin.

Es habe ausführliche Gespräche zwischen den Beklagten und Herrn Hömig bezüglich der Vergabe von Rechten an die EA Sports zwecks der Verwendung der Aufnahme „Heja BVB“ im Videowerbespot zum Videospiel FIFA gegeben. Dies sei im Jahr 2021 im Café Rosenow am Heumarkt in Köln unter Beteiligung von Rechtsanwälten gewesen. Dabei sei allen Beteiligten klar gewesen, dass Herr Hömig Urheber der Komposition und des Textes der Aufnahme „Heja BVB“ und der Beklagte zu 1) bzw. die Beklagten Produzenten und Tonträgerhersteller seien. Die Zahlung an Herrn Hömig sei im Sinne der guten und friedlichen Zusammenarbeit in der Vergangenheit und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet worden.

Herr Hömig habe durch die GEMA-Abrechnungen Kenntnis von der Verwertung der Aufnahme.

Zur zwischenzeitlichen Klageerweiterung behaupten die Beklagten, dass die von der Klägerin genannte Internetseite [www.radarmusic.de](http://www.radarmusic.de), dessen Domain zum Verkauf stehe, nicht von ihnen verantwortet werde. Die genannte Seite [www.radarmusic.de/heja-bvb-in-japan-1377](http://www.radarmusic.de/heja-bvb-in-japan-1377) weise eine ungültige URL auf und sei nicht abrufbar. Die behaupteten Internetveröffentlichungen würden bestritten, insbesondere, dass diese (noch) am 03.08.2024 online gewesen und unter den genannten URL erfolgt seien.

Eine Kündigung, ein Rückruf oder ein Widerruf des Herrn Hömig in Bezug auf die Nutzungsrechte sei den Beklagten nicht bekannt und eine entsprechende Erklärung hätten diese auch nie empfangen. Für die behauptete Ausübung des Rückrufrechts nach § 41 UrhG seien die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 UrhG nicht gegeben. Ebenso lägen die Voraussetzungen des § 40a UrhG nicht vor.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass Herr Hömig nur Komponist und Texter sei, nicht aber ursprünglicher Inhaber des Tonträgerherstellerrechts aus § 85 UrhG. Es habe auch kein Synchronisationsrecht für Herrn Hömig bestanden. Herr Zimmerman sei Miturheber gem. § 8 UrhG.

Der Beklagte zu 1) sei Tonträgerhersteller. Die erstmalige Festlegung der Aufnahme auf Tonträger sei allein durch den Beklagten zu 1) bestimmt worden. Dieser habe insbesondere darüber entschieden, welcher Hauptkünstler tätig werden sollte (d.h. der Zeuge Hömig), wie die Finanzierungskosten aufgeteilt wurden, in welcher Stückzahl produziert, welches Presswerk beauftragt und welches Plattenlabel gewählt wurde sowie über die konkrete Nutzung der Aufnahme nach deren Festlegung. Maßgeblich sei hierbei nicht, wer die Aufnahme technisch durchgeführt hat und wie dies vor Ort erfolgt ist, sondern wer Initiative, Organisation und Finanzierung der Aufnahme innehatte. All diese wesentlichen Elemente lägen beim Beklagten zu 1) und gerade nicht beim Zeugen Hömig.

Mit der Veröffentlichung der Aufnahme „Heja BVB“ unter dem Label New Blood Schallplatten des Beklagten zu 1) bzw. der Wehrhahn & Jacobs GbR seien die Rechte des Herrn Hömig bereits formell auf die Beklagten übertragen worden.

Der Vortrag der Klägerin zu den Verletzungshandlungen sei zu pauschal und ohne Substanz, sodass eine substantiierte Einlassung in der Sache nicht möglich sei. Die von den Parteien genannten Benutzungshandlungen seien jedenfalls nicht unter Verletzung der Leistungsschutzrechte und Urheberrechte des Herrn Hömig bzw. der Klägerin erfolgt.

Der Unterlassungsantrag sei unzulässig, zu weitgehend und unbegründet. Die zuletzt eingefügten Screenshots als konkrete Verletzungsform für den Klageantrag zu 1) a) seien den Beklagten unbekannt und nicht überprüfbar. Die Formulierung „zum Beispiel“ im Klageantrag zu 1) a) mache diesen zu weitgehend und unbegründet.

Die Beklagten seien nicht passivlegitimiert. Sie seien weder Täter noch Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung.

Den Beklagten stehe – abgesehen von ihren Rechten nach §§ 31, 34 UrhG – ein Rechtfertigungsgrund der Verwirkung bzw. des Rechtsmissbrauchs zur Seite. Durch sein kooperatives Verhalten habe Herr Hömig einen Vertrauenstatbestand geschaffen, den er nun durch sein widersprüchliches Verhalten missbrauche. Die Beklagten hätten im Jahr 2023 nicht mehr mit einer Inanspruchnahme durch Herrn Hömig bzw. die Klägerin rechnen müssen. Ansprüche des Herrn Hömig seien verwirkt, weil insoweit sowohl das Zeit- als auch das Umstandsmoment vorliege.

Zudem erheben die Beklagten die Einrede der Verjährung.

Der Anspruch auf Auskunft sei wegen Unverhältnismäßigkeit gem. § 101 Abs. 4 UrhG ausgeschlossen.

Die Abmahnung sei unwirksam nach § 97a Abs. 2 UrhG.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Hömig in der mündlichen Verhandlung am 12.06.2025 auf Grundlage des Beweisbeschlusses vom 07.11.2024. In der selben Verhandlung ist der Beklagte zu 1) als Partei informatorisch angehört worden. Für die Inhalte der Vernehmung bzw. Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll (Bl. 521 ff. GA) verwiesen.

Die Klageschrift ist den Beklagten zu 2) und 3) am 20.09.2023 und dem Beklagten zu 1) am 21.09.2023 zugestellt worden.

Die Parteien haben der Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt und zwar die Beklagten durch Schriftsatz vom 04.07.2025 und die Klägerin mit Schriftsatz vom 11.07.2025.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist überwiegend zulässig und teilweise begründet.

I. Die Klage ist weitestgehend zulässig. Das Landgericht Köln ist insbesondere nach §§ 23, 71 GVG und §§ 12, 13, 17 ZPO sachlich und örtlich zuständig.

Der Klageantrag zu 1) ist auch hinreichend bestimmt gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Durch die zuletzt in den Antrag zu 1) a) eingefügte konkrete Verletzungsform ergibt sich insoweit jedenfalls die hinreichende Bestimmtheit aus der Eingrenzung des zuvor rein abstrakt formulierten Unterlassungsantrags. Die Formulierung „(...) *Dritten Lizenzen einzuräumen, zum Beispiel zur Verbindung des Musikwerkes mit anderen Werkgattungen wie Computerspielen wie FIFA 22 oder EA FC 25 (...)*“ begegnet bei gebotener Auslegung und mit Blick auf die notwendige Bestimmtheit keinen Bedenken, weil es lediglich ein „Fallbeispiel“ der zu untersagenden Handlung der Lizenzeinräumung darstellt. Hierin ist keine von der am Ende des Antrags ersichtlichen konkreten Verletzungsform abweichende Verletzungsform beschrieben. Vielmehr ist hierin bei Auslegung des Antrags und des klägerischen Begehrens eine weitere Beschreibung der konkreten Verletzungsform zu erkennen. Dementsprechend hat die Kammer den Antrag in Tenorziffer zu 1) formuliert.

Entsprechendes gilt für die Anträge zu 1) c), d) und e), die jeweils durch eine konkrete Verletzungsform konkretisiert werden. Der Antrag zu 1) b) ist abstrakt formuliert, jedoch gleichwohl derart eindeutig formuliert, dass die Beklagten sich hiergegen erschöpfend verteidigen konnten und durch die Antragsformulierung keine Rechtsfragen in ein etwaiges Zwangsvollstreckungsverfahren verlagert würden. An der hinreichenden Bestimmtheit und insgesamt der Zulässigkeit der nachfolgenden Anträge 2) – 7) bestehen keine Bedenken. Das für die Feststellungsklage (Klageantrag zu 5) erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) folgt daraus, dass die Klägerin vor der Erteilung der Auskunft keine Kenntnis vom Umfang

der Rechtsverletzungen von Seiten der Beklagten hat und damit ihren Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 UrhG nicht abschließend beziffern kann.

Der Klageantrag zu 8) auf Feststellung der Berechtigung der Klägerin zur Erteilung von Synchronisationslizenzen ist hingegen unzulässig. Es fehlt insoweit am notwendigen Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO, weil jedenfalls nach der letzten Antragsanpassung des Klageantrags zu 1) a) mit der Konkretisierung der Verletzungsform hier die deckungsgleiche Leistungsklage vorrangig ist. Mit der im Antrag zu 8) begehrten Feststellung würde die Klägerin lediglich eine Wiederholung dessen festgestellt bekommen, was bereits in der Prüfung des Klageantrags zu 1) a) mit Blick auf das Synchronisationsrechts geprüft wird, nämlich die Aktivlegitimation der Klägerin. Anders herum erhält die Klägerin mit der Tenorierung ihres Begehrens aus dem Klageantrag zu 1) a) einen vollstreckbaren Titel. Dass daneben die Feststellung ggf. für außenstehende Dritte von Interesse sein könnte, steht dem nicht entgegen und begründet kein Feststellungsinteresse, das vorliegend die Kumulation von Leistungs- und Feststellungsklage mit demselben Gegenstand als zulässig erscheinen ließe.

## II. Begründetheit

Die Klage ist teilweise begründet.

### 1. Klageantrag zu 1) a) = Tenorziffer zu 1)

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der Verwertung des Musikwerks „Heja BVB“ aus § 97 Abs. 1 UrhG. Der Klageantrag zu 1) a) ist in der tenorierten Form begründet. Soweit der tenorierte Unterlassungsanspruch vom zuletzt gestellten Antrag abweicht, stellt dies keine Teilabweisung dar.

a) Der zuletzt gestellte Klageantrag zu 1) a) enthält als konkrete Verletzungsform zwei Screenshots aus YouTube-Videos, die wiederum Spielszenen aus den Videospiele FIFA 2022 bzw. EA FC 25 zeigen, bei denen im Hintergrund die streitgegenständliche Tonaufnahme von „Heja BVB“ zu hören sind. Dies ergibt sich – auch ohne dass die Videos als solche zur Akte gereicht worden sind – zum einen

aus den Titeln der Videos, wie sie fettgedruckt unter dem Video lesbar sind. Zum anderen ergibt sich dies aus dem umfangreichen Klägervortrag, der an diversen Stellen gerade auf die Problematik der Synchronisation von Teilen des sehr populären Fußballvideospiele von EA Sports mit der Tonaufnahme eingeht und die fehlende Berechtigung der Beklagten zur diesbezüglichen Lizenzvergabe anprangert. Dabei stellt die Klägerin wiederholt in ihrer Klagebegründung heraus, dass sich dieses Synchronisationsrecht aus dem Urheberrecht, nicht aus dem Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 UrhG) ergibt. Mit dieser Darstellung der konkreten Verletzungsform ist der Klageantrag zu 1) a) dahingehend auszulegen, dass allein die Verwertung des Musikwerks „Heja BVB“ im Kontext dieser Einbindung in die vorgenannten Videospiele zu prüfen ist.

Mit der so erfolgten Eingrenzung der zuvor gestellten Anträge ist jedoch auch verbunden, dass die sonstigen von der Klägerin gerügten Verwertungshandlungen, etwa die unstreitige Abrufbarkeit der Aufnahme an sich bei Spotify oder YouTube, nicht (mehr) antragsgegenständlich sind. Dies ist bei der Kostenentscheidung am Schluss des Urteils adressiert.

b) Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Dabei ist der Klageantrag und die Begründung hier so auszulegen, dass sich die Klägerin insoweit auf das Urheberrecht an dem Werk der Musik nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG stützt. Insoweit ist unstreitig, dass der Zeuge Hömig alleiniger Texter und Komponist ist. An dieser Stelle ist also nicht von Bedeutung, ob der Zeuge Hömig (auch) Tonträgerhersteller im Sinne von § 85 UrhG ist.

Mit Blick auf die Vereinbarungen zwischen der Klägerin und dem Zeugen Hömig vom 05.08.2024 (Bl. 283f. GA) bzw. vom 24.06.2023 (Bl. 16 GA) ist die Klägerin jedenfalls für das aus dem Urheberrecht folgende Synchronisationsrecht bzw. Filmherstellungsrecht als ausschließliche Nutzungsrechtsinhaberin gem. § 31 Abs. 3 UrhG anzusehen (vgl. zur dogmatischen Einordnung des „Filmherstellungsrechts“: Poll, ZUM 2014, 877). Bei der hier streitgegenständlichen Einbindung des Musikstücks in ein Videospiele ist der Anwendungsbereich dieses Synchronisationsrechtes auch betroffen, weil hiermit jedenfalls eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG einhergeht.

Zweifel an der Wirksamkeit dieser Vereinbarungen bestehen nicht. Insbesondere ist nicht anzunehmen, dass der Zeuge Hömig sowohl am 24.06.2023 als auch am 05.08.2024 geschäftsunfähig gewesen sei. Der Einwand der Beklagtenseite ist insoweit schon pauschal und unbeachtlich. Im Übrigen hat der Zeuge Hömig bei seiner Vernehmung als Zeuge in der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2025 einen Eindruck hinterlassen, der der Annahme einer Geschäftsunfähigkeit entgegen steht. Wie dem Protokoll zu entnehmen ist, konnte der Zeuge ausführlich aussagen und ausführlich auf Fragen antworten. Insoweit ließ der Zeuge auch in seiner Vernehmung keinen Zweifel daran erkennen, dass die schriftliche Vereinbarung von seiner Seite aus als bindend angesehen wird. Ihm war bewusst, dass die Klägerin im eigenen Namen Rechte aus den urheberrechtlichen Schutzgegenständen des Zeugen Hömig geltend macht. Dies billigte er jedenfalls konkludent.

Zuletzt scheidet die Rechteeinräumung über das hier gegenständliche Synchronisationsrecht auch nicht an einer etwaigen prioritären Übertragung an die GEMA (siehe zur Thematik auch Poll, ZUM 2014, 877). Die Klägerin hat hierzu im Nachgang zum Hinweis der Kammer vorgetragen, dass dieses Recht angesichts der langen Dauer seit dem erstmaligen Abschluss eines Berechtigungsvertrags des Zeugen Hömig mit der GEMA nicht zur Wahrnehmung übertragen worden ist. Es seien auch im Nachgang keine Vertragsänderungen vorgenommen worden. Dies haben die Beklagten nur pauschal bestritten und dabei keine substantiierten Zweifel an diesem Vortrag vorgebracht, was ihnen jedoch angesichts des detaillierten Vorbringens der Klägerin obliegen hätte und ihnen auch durchaus zumutbar gewesen wäre. Insoweit erscheint eine Vorlage von Berechtigungsverträgen zwischen dem Zeugen Hömig und der GEMA nicht erforderlich, ebenso wenig eine weitere Beweisaufnahme. Denn entscheidend ist an dieser Stelle, dass die Beklagten insgesamt selbst nicht von einer Berechtigung der GEMA ausgehen, weil sie selbst in der Vergangenheit das Lied „Heja BVB“ an EA Sports lizenziert haben. Sie haben sich also erkennbar selbst als Berechtigte zur Erteilung von Lizenzen geriert. Insoweit erscheint es widersprüchlich und deshalb unbeachtlich, wenn die Beklagten nunmehr der Klägerin die Aktivlegitimation unter Verweis auf die GEMA absprechen wollen. Denn andernfalls würden die Beklagten mit einer Wahrnehmungsbefugnis der GEMA zugleich ihre eigene behauptete Position als berechtigter Lizenzgeber als nicht-existent entblößen. Diese Argumentation lässt sich der Verteidigung nicht, auch nicht hilfsweise, entnehmen.

c) Das hier gegenständliche Musikwerk wird auch unstreitig in Videospiele verwertet gem. §§ 16, 17, 19a UrhG. Indem das Lied „Heja BVB“ derart in den Videospiele FIFA bzw. EA FC eingebunden worden ist, dass es für die Spieler hörbar ist, ist es jedenfalls vervielfältigt worden. Indem Vervielfältigungsstücke der jeweiligen Computerspiele sowohl als Datenträger als auch als Download angeboten werden, sind zudem die Verwertungsrechte der Verbreitung als auch der öffentlichen Zugänglichmachung betroffen.

Nicht urheberrechtlich relevant ist hingegen das beantragte Verbot, „Lizenzen einzuräumen“. Denn hiermit ist für sich gesehen kein Eingriff in ein Verwertungsrecht der §§ 15 ff. UrhG verbunden. Dies folgt schon daraus, dass die bloße Vereinbarung einer Lizenz durch einen Nichtberechtigten keinerlei Rechtswirkungen zeitigt. Bekanntlich ist im Urheberrecht ein gutgläubiger Rechtserwerb nicht möglich (allgemeine Meinung, vgl. etwa BGH, Beschluss vom 3. Februar 2011 – I ZR 129/08 – UsedSoft; BGH, Urteil vom 26. März 2009 – I ZR 153/06 – Reifen Progressiv). Der bloße Umstand, dass die Beklagten „Lizenzen eingeräumt“ haben, kann aber für die Passivlegitimation erheblich sein.

d) Die Beklagten zu 1) – 3) haften für die zuvor dargestellten Verwertungshandlungen gem. § 25 Abs. 2 StGB als Mittäter gemeinsam mit dem Hersteller des Videospiele, also mit EA Sports.

Für die Haftung als Täter oder Teilnehmer einer deliktischen Handlung wie einer Urheberrechtsverletzung gelten die strafrechtlichen Grundsätze zur Täterschaft und Teilnahme. Täter ist danach, wer die Zuwiderhandlung selbst oder in mittelbarer Täterschaft begeht (§ 25 Abs. 1 StGB). Mittäterschaft (vgl. §§ 830 Abs. 1 S. 1 BGB, 25 Abs. 2 StGB) erfordert eine gemeinschaftliche Begehung, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken. Mittäter iSd § 25 Abs. 2 StGB ist nach allgemeinen Grundsätzen, wer einen eigenen Tatbeitrag leistet und diesen so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Mittäterschaft erfordert dabei nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst, ebenso wenig eine Anwesenheit am Tatort; ausreichen kann vielmehr auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich die objektiv aus einem wesentlichen Tatbeitrag bestehende Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des

sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Ob danach fremde Tatbeiträge gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen sind, ist auf Grund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dabei sind die maßgeblichen Kriterien der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, sodass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängen (siehe Kammerurteil vom 06.01.2022 – 14 O 38/19, MMR 2022, 1069 Rn. 112 f. mit Verweis auf BGHSt 64, 10 Rn. 157; BGH NStZ-RR 2019, 203 (204); NStZ 2020, 22 Rn. 4 f. mwN; BGH Beschl. v. 12.8.2021 – 3 StR 441/20 Rn. 50).

Nach diesen Grundsätzen haben die Beklagten durch ihre Gerierung als Lizenzgeber und durch die Zurverfügungstellung der Aufnahme an der Urheberrechtsverletzung mitgewirkt. Die eigentlichen Verwertungshandlungen von EA Sports können ihnen demnach zugerechnet werden, obwohl die Beklagten damit nichts weiter zu tun hatten. Jedenfalls hat sich der Videospielehersteller darauf verlassen, bei den richtigen Ansprechpartnern eine Lizenz anzufragen und im Vertrauen darauf das Lied in sein Produkt eingebunden. Es ist davon auszugehen, dass eine Verbindung des Musikwerks mit dem Videospiele anderfalls unterblieben wäre. Demnach stellt im vorliegenden Fall der Tatbeitrag der „Lizenz einräumung“, der rechtlich ohne rechtfertigende Wirkung für die Mittäterin EA Sports bleibt, einen maßgeblichen Umstand bei der Urheberrechtsverletzung dar. Insoweit bestand das maßgebliche Eigeninteresse der Beklagten an der Tat darin, selbst nicht unerhebliche Lizenzeinnahmen zu generieren. Es liegt auch Tatherrschaft vor. Denn unter Offenlegung der echten Rechtelage wäre es zu der konkreten Rechtsverletzung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gekommen, weil der Videospielehersteller entweder auf die Verbindung des Musikwerks verzichtet hätte oder beim richtigen Rechteinhaber die Erlaubnis eingeholt hätte.

e) Die Beklagten handelten auch rechtswidrig. Insbesondere ist keine Zustimmung der Klägerin oder – für die Zeit vor der Rechteeinräumung – des Herrn Hömig erkennbar.

Dies liegt zunächst für die Klägerin auf der Hand. Die Beklagten behaupten insoweit auch keine Zustimmung der Klägerin in der Zeit ab dem 24.06.2023 (Anlage K2, Bl. 16 GA).

Auch im Übrigen ist keine Zustimmung des Herrn Hömig zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung des Musikwerks durch die Beklagten zu erkennen. Eine solche lässt sich zunächst nicht in den ursprünglichen Abreden anlässlich der Tonaufnahme bzw. Erstpressung entnehmen. Denn im Jahr 1977 war offensichtlich noch nicht absehbar, dass mehr als 40 Jahre später eine Verbindung mit einem Videospiel in Frage käme. Das Synchronisationsrecht mag dabei bereits bekannt gewesen sein, dies jedoch allenfalls als Verbindung mit Laufbildern für TV-Aufnahmen oder sonstige in der Zeit üblichen Videodatenträger. Dass hierüber jedoch eine Vereinbarung zwischen dem Beklagten zu 1) und dem Zeugen Hömig bestand, wird schon nicht durch die Beklagten vorgetragen. Ebenso wenig ist ein allgemeiner Buy-out des Klägers vorgetragen, wobei sich hieran wiederum die Problematik der ggf. als unbekannt zu bewertenden Verwertungsart anschließen würde.

Schließlich haben auch der bloße Zeitablauf und die Umstände des Kontakts zwischen Herrn Hömig und den Beklagten keine rechtfertigende Wirkung. Insbesondere ist hiermit keine konkludente Einräumung von Nutzungsrechten oder eine sonstige Einwilligung verbunden. Bei allen von der Beklagtenseite vorgetragenen Zitaten und Sachverhaltsumständen fehlt es bei der gebotenen Auslegung am notwendigen Rechtsbindungswillen des Zeugen Hömig.

Dies gilt jedenfalls mit Blick auf den Umstand, dass der Zeuge Hömig ca. 40 Jahre lang niemals gegen die Beklagtenseite Rechte geltend gemacht habe. Aus der bloßen Untätigkeit kann – genauso wie beim Schweigen – in aller Regel nicht davon ausgegangen werden, dass hiermit eine (konkludente) Willenserklärung verbunden sein soll. Die Untätigkeit kann dabei unterschiedliche Gründe haben, auf die es vorliegend nicht ankommt. Die Beklagten sind insoweit über die Verjährungsvorschriften ausreichend vor der Inanspruchnahme von Ansprüchen aus lange vergangenen Zeiten geschützt.

Soweit die Beklagten behaupten, dass zwischen dem Beklagten zu 1) bzw. den Beklagten und dem Zeugen Hömig seit 1977 das (mündliche) Einvernehmen über die einheitliche Wahrnehmung der Verwertungsrechte bestehe, hat die Kammer dazu nach Vernehmung des Zeugen Hömig und der informatorischen Anhörung des Beklagten zu 1) keine Überzeugung gewonnen. Denn laut der durchweg glaubhaften

Aussage des Herrn Hömig gab es eine konkrete Absprache nur zur Erstverwertung über die 20.000 Vinylplatten. Weitere konkrete Absprachen sind nicht Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen und auch sonst nicht konkretisiert vorgetragen. Auf dieser Grundlage ist nicht ersichtlich, dass vorliegend auch für die hier gegenständliche Verwertung durch die Beklagten eine mündliche Vereinbarung bestand.

Der Umstand, dass Herr Hömig über die Rechtswahrnehmung seitens der Beklagten informiert gewesen sei und er diese bis zu dieser Klage nicht moniert habe, genügt wiederum – bei Unterstellung der hinreichenden Information des Zeugen Hömig – nicht für die Annahme eines Rechtsbindungswillens, der nach Ansicht der Beklagten faktisch zu einer zeitlich unbeschränkten „Nulllizenz“ führen würde. Dies gilt auch unter der Annahme, dass Herr Hömig durch die GEMA-Abrechnungen Kenntnis von der Verwertung der Aufnahme hatte. Gerade unter Beachtung der Zweckübertragungslehre und den Anforderungen an eine rechtsgeschäftliche Erklärung, die zu einem faktischen Verzicht auf Beteiligung des Urhebers Hömig führen würde, kann aus diesem Argument der Beklagten keine Rechtfertigung hergeleitet werden. Nicht anderes folgt aus den vorgetragenen öffentlichen Aussagen des Herrn Hömig in Interviews. Hierin sind jedenfalls keine Willenserklärungen gegenüber den Beklagten zu erkennen. Sie taugen aber auch als Indiz nur wenig, insbesondere genügen sie nicht zur Annahme einer von der unmittelbaren Beweisaufnahme vor der Kammer abweichenden Überzeugung.

Dass die Beklagten und Herr Hömig in der Vergangenheit durchweg gleichgelagerte Interessen vertreten hätten, etwa in der Vorbereitung des Rechtsstreits beim LG Berlin, hat auch keinen Erklärungswert für die hier gegenständliche Verwertung. Denn dort ging es ersichtlich um einen Streit über die Verteilung von Einnahmen der Verwertungsgesellschaft für die öffentliche Wiedergabe im Fußballstadion in Dortmund. Einen Rechtsbindungswillen könnte man allenfalls für diese konkrete Art der Verwertung folgern, wobei dies im Ergebnis nicht entschieden werden muss.

Zuletzt kann aus den Gesprächen zwischen den Beklagten und Herrn Hömig bezüglich der Vergabe von Rechten an die EA Sports zwecks der Verwendung der Aufnahme „Heja BVB“ keine Rechtfertigung gefolgert werden. Diese Gespräche haben schon nach dem Beklagtenvortrag unter Beteiligung von Rechtsanwälten stattgefunden. Unter dieser Prämisse wäre zu erwarten, dass es insoweit allen

Beteiligten ein dringendes Anliegen gewesen wäre, die Rechtelage mit Blick auf das Synchronisationsrecht schriftlich zu fixieren und rechtssicher auszugestalten. Entsprechende Vereinbarungen sind allerdings scheinbar nicht getroffen worden, jedenfalls nicht zur Akte gereicht worden. Die unstreitige Zahlung an Herrn Hömig kann dabei auch nicht ohne weitere Anhaltspunkte als Lizenzvergütung für das Synchronisationsrecht angesehen werden. Nach Beklagtenvortrag sollte die Zahlung im Sinne der guten und friedlichen Zusammenarbeit in der Vergangenheit und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet werden. Damit erscheint hiermit ggf. auch ein etwaiger Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch des Zeugen Hömig abgegolten zu sein, der nicht ohne Weiteres mit einer „Nachlizenzierung“ oder einer Genehmigung einhergeht und erst recht keine Regelung für die Zukunft auf unbestimmte Zeit enthält. Auch insoweit ist im Zweifel nach der Zweckübertragungslehre ein weitest gehender Fortbestand der Rechte beim Urheber anzunehmen.

Im Übrigen kommen zur Rechtfertigung keine Schranken des Urheberrechts in Betracht.

f) Die Wiederholungsgefahr ist durch die oben festgestellte Rechtsverletzung indiziert. Eine zur Ausräumung notwendige strafbewehrte Unterlassungserklärung haben die Beklagten nicht abgegeben.

g) Der an dieser Stelle maßgebliche Unterlassungsanspruch wie eingangs ausgelegt ist auch nicht verjährt. Die hier angegriffenen Verwertungen in den Spieltiteln FIFA 2022 bzw. EA FC 25 erfolgen fortlaufend und stellen eine Dauerhandlung dar. In einem solchen Fall kommt eine Verjährung des Unterlassungsanspruchs nicht in Betracht. Da bei einer rechtsverletzenden Dauerhandlung die Fortdauer der schädigenden Handlung fortlaufend neue Schäden und damit neue Ersatzansprüche erzeugt, ist die Dauerhandlung zur Bestimmung des Beginns der Verjährung gedanklich in Einzelhandlungen (also in Tage) aufzuspalten, für die jeweils eine gesonderte Verjährungsfrist läuft (vgl. etwa BGH, Urteil vom 15. Januar 2015 – I ZR 148/13 – Motorradteile, Rn. 23, juris m.w.N.).

Dass etwa der ältere Titel FIFA 2022 nicht mehr von EA Sports angeboten wird, haben die Beklagten nicht vorgetragen. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, dürfte die Klageerhebung insoweit verjährungshemmend gewesen sein gem. §§ 195, 199, 204 BGB.

Angesichts der fehlenden Verjährung kommt mangels Zeitmoment auch keine Verwirkung in Betracht. Mit Blick auf die hier zu bewertende „Videospieldnutzung“ fehlt es aber ohnehin am Umstandsmoment. Denn die Beklagte trägt selbst vor, dass der Zeuge Hömig bereits im Jahr 2021 ein Gespräch mit Rechtsanwälten zu diesem Thema mit den Beklagten wahrnahm. Insoweit kann also keinesfalls von einer rügelosen Duldung der Verwertung gesprochen werden, die ein schutzwürdiges Vertrauen der Beklagten hätte schaffen können.

## 2. Klageantrag zu 1) b)

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der „Behauptung“, sie seien Inhaber der Leistungsschutzrechte an der streitgegenständlichen Audioaufnahme „Heja BVB“.

a) Ein solcher Anspruch folgt zunächst nicht aus urheberrechtlichen Vorschriften. Da eine solche Behauptung ohne weitere Sachverhaltsumstände nicht die Verwertungsrechte betrifft, kommt ein Verbot allenfalls über urheberpersönlichkeitsrechtliche Vorschriften in Betracht. Konkret wäre mit der Behauptung einer eigenen urheberrechtlichen Rechtsposition reflexmäßig die Leugnung entsprechender Positionen anderer Personen verboten. Soweit dies das Urheberrecht betrifft, würde dies in den Anwendungsbereich von § 13 UrhG fallen. Vorliegend geht es jedoch nicht um die Urheberschaft des Zeugen Hömig, die unstreitig ist. Für das Tonträgerherstellerrecht gilt § 13 UrhG hingegen nicht, weil hierauf in § 85 Abs. 4 UrhG nicht verwiesen wird. Insoweit kommt eine Anwendung von § 13 UrhG nicht in Betracht, auch nicht in analoger Anwendung.

b) Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus Vorschriften des UWG. Der mit dem Klageantrag zu 1) b) geltend gemachte Anspruch der Klägerin ergibt sich insbesondere nicht aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, §§ 3, 4 Nr. 2 UWG (vgl. dazu die den Parteien bekannten Ausführungen der 33. Zivilkammer des LG Köln im Urteil im Verfahren 33 O 4/25).

Das für den Anspruch gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG erforderliche Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien ist zwar gegeben. Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Gebiet der Musikproduktion und –vermarktung.

Bei den vorliegend angegriffenen Äußerungen handelt es sich auch um geschäftliche Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Die Äußerungen dienen der Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen der Beklagten (vgl. ausführlich die den Parteien bekannten Ausführungen der 33. Zivilkammer des LG Köln im Urteil im Verfahren 33 O 4/25).

Gemäß § 4 Nr. 2 UWG handelt unlauter, wer über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind.

Tatsachen sind Vorgänge oder Zustände, deren Vorliegen dem Wahrheitsbeweis zugänglich ist. Werturteile sind hingegen durch das Element des Wertens, Meinens und Dafürhaltens gekennzeichnet. Die Einstufung einer Äußerung bestimmt sich danach, wie der angesprochene Verkehr sie nach Form und Inhalt in ihrem Gesamtzusammenhang versteht. Vermengt eine Äußerung Tatsachen und Meinungen, so kommt es für die Anwendung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG darauf an, ob sie durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird. Im Falle einer solchermaßen engen Verknüpfung von Tatsachenbehauptung und Bewertung darf der Grundrechtsschutz nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird oder durch die Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ihr Sinn verfälscht wird (BGH GRUR 2016, 710 Rn. 23 – Im Immobiliensumpf).

Rechtsansichten sind im Grundsatz jedoch Meinungsäußerungen, die einer solchen Überprüfung nicht zugänglich sind. Dies folgt schon daraus, dass in die Subsumtion eines Sachverhalts unter die einschlägigen Rechtsnormen regelmäßig auch Elemente wertender Betrachtung einfließen. Jedoch können Äußerungen zur Rechtslage auch Tatsachenbehauptungen enthalten. Dies betrifft zum einen den Sachverhalt, der im Rahmen einer Äußerung zur Rechtslage mitgeteilt wird. Zum anderen kann – zumindest in eindeutigen Fällen – auch die Behauptung, eine Rechtsfrage sei in einer bestimmten Weise durch Rechtsnormen geregelt oder von der Rechtsprechung entschieden, eine durch Beweiserhebung überprüfbare

Tatsachenbehauptung darstellen (BGH GRUR 2020, 886 Rn. 38 – Preisänderungsregelung).

Dabei ist auch die teleologische Erwägung zu beachten, dass die für den Äußernden sehr strikte Beweislastumkehr des § 4 Nr. 2 UWG für den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens regelmäßig unangemessen ist (Ohly/Sosnitza/Ohly, 8. Aufl. 2023, UWG § 4 Rn. 2/13).

Nach diesen Grundsätzen streiten sich die Parteien vorliegend vordergründig um die rechtliche Entscheidung, wer Tonträgerhersteller der Originalaufnahme von „Heja BVB“ im Jahr 1977 war. Dies ist formal eine Rechtsfrage, die schlussendlich – wie in diesem Verfahren – nur das Gericht verbindlich entscheiden kann und keinem Beweis zugänglich ist. Dem Beweis zugänglich sind nur die Anknüpfungstatsachen (insoweit unterscheidet sich der hiesige Fall vom Fall bei der 33. Zivilkammer im Verfahren 33 O 4/25, wo es um die Unterlassung der Behauptung solcher Tatsachen ging).

Die Behauptung einer eigenen Inhaberschaft von Leistungsschutzrechten an der Aufnahme „Heja BVB“ generell gegenüber der Allgemeinheit über eine Internetseite sowie gegenüber bestimmten im Antrag benannten Dritten können je nach Einzelfall vom Adressaten jedoch auch als „Rechtstatsache“ aufgefasst werden. Denn die Inhaberschaft von urheberrechtlichen Schutzrechten wird im Rechtsverkehr regelmäßig gleichwertig zu einer Tatsache aufgefasst. Insoweit tritt das Element des Meinens bei der bloßen Behauptung der Rechtsinhaberschaft ohne begleitende Mitteilung von Anknüpfungstatsachen in den Hintergrund. Denn es besteht im Rechtsverkehr ein Bedürfnis an der klaren Fixierung von Inhabern von Schutzrechten (was sich auch etwa in den gesetzlichen Vermutungen in § 10 UrhG manifestiert). Dies liegt nicht zuletzt daran – wie oben bereits ausgeführt –, dass kein gutgläubiger Rechtserwerb möglich ist und sich deshalb Lizenznehmer bestmöglich absichern müssen, um eine eigene Haftung wegen Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Vorliegend kann jedoch angesichts der rein abstrakten Antragsformulierung ohne Eingrenzung durch eine konkrete Verletzungsform nicht eingegrenzt werden, ob vorliegend nur Äußerungen vom Verbot umfasst sein sollen, die solche „Behauptungen einer Rechtstatsache“ erfassen, oder auch generell die andere oben genannte Fallgestaltung, dass die „Behauptung“ der eigenen Rechtsinhaberschaft im

Kontext von Anknüpfungstatsachen als Meinungsäußerung auszulegen ist. Da letztere Fallgestaltung vom Antrag erfasst wird, würde damit das Verbot von erlaubtem Verhalten einhergehen. Ein solcher zu weit gefasster Unterlassungsantrag ist unbegründet (vgl. BGH GRUR 2015, 485 Rn. 24 – Kinderhochstühle im Internet III; Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann, 13. Aufl. 2024, UrhG § 97 Rn. 44).

Insofern kann dahinstehen, ob die Behauptung „kreditschädigend“ im Sinne von § 4 Nr. 2 UWG ist oder hierin eine gezielte Behinderung nach § 4 Nr. 4 UWG zu erkennen ist. Angesichts der offensichtlich zu weitgehenden Antragsformulierung scheiden auch allgemein deliktische Ansprüche aus §§ 1004, 823 BGB aus.

### 3. Klageantrag zu 1) c) = Tenorziffer zu 2)

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der Verwertung des Liedtextes von „Heja BVB“ aus § 97 Abs. 1 UrhG.

a) Die Klägerin ist als ausschließliche Rechteinhaberin aktivlegitimiert zur Durchsetzung von Ansprüchen wegen der Verwertung des Liedtextes von „Heja BVB“. Dieser Text stammt unstreitig vom Zeugen Hömig, der insoweit Alleinurheber des Sprachwerks nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG ist. Der Text ist unter Beachtung der geringen Anforderungen an die Schöpfungshöhe (sog. Kleine Münze) zweifellos als Sprachwerk geschützt. Dies steht zwischen den Parteien auch nicht im Streit.

Die Klägerin kann sich insoweit auf die Vereinbarungen mit dem Zeugen Hömig, zuletzt vom 05.08.2024, Bl. 283f. GA, stützen. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zum Klageantrag zu 1) a) verwiesen werden. Auch an dieser Stelle ist – wie zuvor – nicht von einer prioritären Einräumung der Wahrnehmungsberechtigung an die GEMA auszugehen.

b) Der Liedtext wurde durch die Beklagten auf deren Webseite gem. §§ 16, 19a UrhG vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht. Auf der Webseite radarmusic.de war wie in der im Antrag eingeblendeten konkreten Verletzungsform ersichtlich der Liedtext vollständig ersichtlich und damit der Allgemeinheit über das Internet zugänglich.

Die Beklagten haften hierfür als Mittäter. Bei der Webseite handelt es sich um die Webseite der Beklagten zu 3), die einerseits von den Beklagten zu 1) und 2) mit Inhalten gefüllt werden. Andererseits haften die Beklagten zu 1) und 2) als Gesellschafter ohnehin für die Verbindlichkeiten der GbR.

c) Auch diese Verwertung durch die Beklagten war rechtswidrig. Wie oben bereits ausgeführt ist eine Rechteeinräumung durch den Zeugen Hömig, soweit wie hier das Urheberrecht betroffen ist, nicht ersichtlich. Die obigen Ausführungen gelten entsprechend. Im Übrigen stützen sich die Beklagten nicht auf Schranken des Urheberrechts; solche sind hier auch nicht einschlägig.

d) Die durch die Verletzung indizierte Wiederholungsgefahr ist nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt worden.

e) Auch an dieser Stelle kommt keine Verjährung des Unterlassungsanspruchs in Betracht. Zwar ist aus der eingeblendeten konkreten Verletzungsform ersichtlich, dass der Beitrag auf der Webseite der Beklagten schon vom 26.02.2014 stammt. Da dieser Beitrag jedoch durchgehend auf der Webseite abrufbar war, handelt es sich auch insoweit um eine Dauerhandlung. Die hiesige Klageerhebung war damit jedenfalls verjährungshemmend, weil die Beklagte nicht aufgezeigt hat, dass der Beitrag vollständig entfernt worden ist und seit dieser Entfernung die regelmäßige Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB verstrichen wäre.

Demnach kommt auch hier mangels Zeitmoment keine Verwirkung in Betracht. Es ist im Übrigen mit Blick auf die konkrete Verwendung auf der Webseite der Beklagten nicht davon auszugehen, dass der Zeuge Hömig insoweit positive Kenntnis hatte und hier durch sein Verhalten einen Vertrauenstatbestand geschaffen hätte.

#### 4. Klageantrag zu 1) d)

Die Klägerin hat im Übrigen auch keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der als konkrete Verletzungsform eingeblendeten Äußerung, dass alle Rechte an dem Lied „Heja BVB“ bei Radar Music Gregor Arz lägen.

a) Insbesondere hat die Klägerin auch hier keinen urheberrechtlichen Anspruch gegen die Beklagten. Bei Auslegung der eingeblendeten Verletzungsform bezieht

sich die Äußerung, wonach alle Rechte an dem Lied bei den Beklagten lägen, sowohl auf das Urheberrecht aus § 2 UrhG als auch auf das Leistungsschutzrecht aus § 85 UrhG. Eine Verletzung der Verwertungsrechte ist hierin ebenfalls nicht zu erkennen. Es kann außerdem dahinstehen, ob der Zeuge Hömig vorliegend in seinem Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft aus § 13 UrhG verletzt ist – schließlich wird er im eingeleiteten Ausschnitt namentlich benannt. Denn aus der Rechteeinräumung des Zeugen Hömig lässt sich eine Ermächtigung der Klägerin zur Durchsetzung von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Ansprüchen im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft nicht entnehmen (siehe Bl. 283f. GA). Dies folgt insbesondere bei Auslegung des Vertragstextes nicht aus der Formulierung „*sowie sämtlicher Ansprüche, die Gegenstand der vorgenannten beiden Gerichtsverfahren sind*“. Denn aus der Gesamtheit des Vertragstextes ergibt sich nur eine Rechteeinräumung von Rechtspositionen im Kontext der Verwertungsrechte aus dem Urheberrecht sowie dem Leistungsschutzrecht aus § 85 UrhG, nicht aber eine Ermächtigung zur Durchsetzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche. Diese sind bekanntermaßen nicht abtretbar, sondern allenfalls im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft von anderen Personen als dem Urheber durchsetzbar. Jedenfalls die Klägerin als Vertragspartei verfügt über dieses Spezialwissen, sodass eine extensive Auslegung der Vereinbarung ausscheidet. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass § 85 Abs. 4 UrhG nicht auf § 13 UrhG verweist.

b) Ein lauterkeitsrechtlicher Anspruch besteht auch an dieser Stelle – genauso wie beim Klageantrag zu 1) b) – nicht, insbesondere nicht aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, §§ 3, 4 Nrn. 2 und/oder 4 UWG. Zwar ist der Antrag an dieser Stelle nicht zu weitgehend, weil vorliegend die konkrete Verletzungsform die Prüfung des Gerichts eingrenzt. Jedoch gilt hier wie bei den obigen Ausführungen, dass die angegriffene Äußerung mit Blick auf die Problematik der „Rechtstatsache“ der Inhaberschaft von Rechten am Lied auslegungsbedürftig ist.

Dabei erkennt die Kammer nach den oben beim Klageantrag zu 1) b) ausführlich dargestellten rechtlichen Maßstäben in der angegriffenen Äußerung eine Meinungsäußerung und keine Behauptung einer Tatsache. Dies folgt hier daraus, dass es sich gerade um eine Äußerung handelt, in der eine wahre Tatsache (d.h. Erscheinen unter NEW BLOOD in 1977) mit einer rechtlichen Äußerung (d.h. Inhaberschaft aller Rechte) verknüpft wird. In dieser Kombination überwiegt das Element des Dafürhaltens bzw. der rechtlichen Subsumtion. Denn der Adressat kann

in diesem Fall zumindest nachvollziehen, dass die rechtliche Folgerung der Rechteinhaberschaft von den Beklagten aus dem Umstand des Ersterscheinens in ihrem Label folge. Ob diese rechtliche Schlussfolgerung zutrifft, kann der Adressat zumindest ansatzweise in Frage ziehen. Denn allein der Umstand des Erscheinens im Jahr 1977 führt nicht zwangsläufig zur Rechteinhaberschaft. Im Gegenteil, diese Subsumtion dürfte für Fachpublikum bereits genügender Anlass sein, die rechtliche Meinung in Zweifel zu ziehen und bei Bedarf den Sachverhalt weiter zu hinterfragen. Dies folgt nicht zuletzt daraus, dass nachfolgend Produzenten, Komponist und Sänger benannt sind, die allesamt potentiell eigene Rechte „an dem Lied“ haben könnten.

Im Gesamtkontext handelt es sich demnach nicht um eine Tatsachenbehauptung, die die Klägerin nach § 4 Nr. 2 UWG verbieten könnte. Hierin ist auch keine gezielte Behinderung nach § 4 Nr. 4 UWG zu erkennen, weil schon nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin hierdurch in ihren wettbewerbsrechtlichen Entfaltungsmöglichkeiten wesentlich beeinträchtigt ist. Vielmehr ist es in der konkreten Situation der Klägerin als „neue“ Rechtsinhaberin eines mehr als 40 Jahre alten, seit Jahren intensiv verwerteten Musikstücks nicht ungewöhnlich, mit Rechtsberühmungen anderer Marktteilnehmer konfrontiert zu sein. Jedenfalls ist die hier gegenständliche Äußerung keine gezielt gegen die Klägerin wirkende Wettbewerbshandlung. Weder ist die Klägerin als Mitbewerberin an der Entfaltung ihrer Tätigkeit gehindert, noch kann sie in Folge der Behinderung ihre Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen (stRspr, BGH GRUR 2014, 393 Rn. 28 – wetteronline.de; GRUR 2014, 785 Rn. 23 – Flugvermittlung im Internet; GRUR 2018, 1251 Rn. 23 – Werbeblocker II). Aus denselben Gründen kommt ein Verbot nicht auf Grundlage der §§ 1004, 823 BGB in Betracht.

#### 5. Klageantrag zu 1) e)

Die Klägerin hat außerdem keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung des „Angebots von Zweitverwertungsrechten“ an dem Lied „Heja BVB“. Ein solcher Anspruch folgt weder aus urheberrechtlichen Normen, noch aus einem anderen Rechtsgrund.

a) Insbesondere hat die Klägerin auch an dieser Stelle keinen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Anspruch gegen die Beklagten. Es kann auch hier

aus den oben beim Klageantrag zu 1) d) genannten Gründen dahinstehen, ob der Zeuge Hömig vorliegend in seinem Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft aus § 13 UrhG verletzt ist.

b) Die Klägerin hat auch keinen Anspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG wegen der Beeinträchtigung von ihr eingeräumten ausschließlichen Verwertungsrechten. Denn das bloße Angebot eines Nichtberechtigten auf Abschluss eines Lizenzvertrages stellt keine Verletzung von Verwertungsrechten dar. Dies folgt schon daraus, dass ein solcher Vertrag zwischen den Beklagten und Dritten keine Rechtswirkung hätte. Insoweit wird nochmals wiederholt, dass im Urheberrecht kein gutgläubiger Erwerb möglich ist. Wenn aber die Beklagten nicht wirksam Lizenzen einräumen können, ist das Verhalten mit Blick auf die Verwertungsrechte schlicht unerheblich. Es bedarf insoweit auch keiner Unterlassungsansprüche.

c) Die Klägerin hat auch an dieser Stelle keinen lauterkeitsrechtlichen Anspruch gegen die Beklagten.

Ein Anspruch auf Grundlage von § 4 Nr. 2 UWG scheidet wiederum nach Auslegung der hier als konkrete Verletzungsform eingeblendeten Äußerung auf der Webseite der Beklagten daran, dass keine Tatsachenbehauptung zu erkennen ist. Insoweit ist mit dem Angebot der Veräußerung für die Adressaten die Aussage erkennbar, dass die Beklagten sich als Rechteinhaber solcher „Zweitverwertungsrechte“ geriert. Da dies aber nur mittelbar mitgeteilt wird, überwiegt insoweit – wie oben bereits zu Anträgen 1) b) und d) ausgeführt – das Merkmal der Wertung und des Dafürhaltens. Folglich ist die Gerierung der Rechtsinhaberschaft hier wiederum als Meinungsäußerung anzusehen, nicht als Tatsachenbehauptung.

Dies folgt im Übrigen aus der Erwägung, dass das im Antrag eingeblendete „Angebot“ in allgemein zivilrechtlicher Bewertung lediglich eine „*invitatio ad offerendum*“ darstellt und interessierte Marktteilnehmer nach Kontaktaufnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Rechteclearing vornehmen würden. Dies drängt sich schon auf, weil die Beklagten die angeblichen Rechte nur deshalb veräußern wollen, weil sie nicht über „die Marktmacht“ verfügten, „um effizient und optimal einen Vertrieb und eine Vermarktung“ vorzunehmen. Die *invitatio ad offerendum* adressiert also ersichtlich große Rechteverwerter im Musikmarkt, die

über ein hinreichendes Problembewusstsein bei der Überprüfung von urheberrechtlichen Rechteketten verfügen.

Aus diesen Gründen stellt die hier angegriffene Äußerung auch keine gezielte Behinderung nach § 4 Nr. 4 UWG dar. Es wird auf die Begründung zum Klageantrag zu 1) d) verwiesen.

d) Es ist auch kein Eingriff in den durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin zu erkennen. Auch insoweit ist maßgeblich, dass weder das Angebot des „Verkaufs“ von Zweitverwertungsrechten, noch ein etwaiger Vertragsschluss rechtliche Auswirkungen auf den Gewerbebetrieb der Klägerin haben. Da die Klägerin – wie oben bereits festgestellt – aktivlegitimiert ist, ist nur sie in der rechtlichen Lage, Lizenzen zu erteilen. Dass hiermit ggf. faktisch Probleme auftreten, weil potentielle Lizenznehmer sich unsicher sind, ob die Klägerin richtige Lizenzgeberin ist oder etwa die Beklagten, genügt für eine wesentliche Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs nicht. Insoweit ist zudem durch den Erfolg des Klageantrags zu 1) a) kein weitergehendes Bedürfnis der Klägerin zu erkennen, neben dem spezialgesetzlichen urheberrechtlichen Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagten noch weitergehende Unterlassungsansprüche aus § 1004 BGB geltend zu machen.

6. Klageantrag zu 4) – Zustimmung Umregistrierung bei GVL = Tenorziffer zu 3)

In Abweichung der Nummerierung der Klageanträge wird der Klageantrag zu 4) vor dem Klageantrag zu 3) behandelt.

Dieser Antrag ist dem Grunde nach berechtigt und folgt aus § 97 Abs. 1 UrhG als Beseitigungsanspruch. Der Antrag ist jedoch in zeitlicher Hinsicht erst ab Beginn der Rechteeinräumung durch den Zeugen Hömig an die Klägerin zum 25.06.2023 (siehe Anlage K2, Bl. 15f. GA) begründet.

Nach § 97 Abs. 1 UrhG kann, wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung in Anspruch genommen werden.

Durch die Verwertungsgesellschaft GVL werden u.a. die Tonträgerherstellerrechte aus § 85 UrhG wahrgenommen und entsprechend nach dem Verteilungsplan die Erlöse an die Berechtigten ausgeschüttet. Demnach stellt es eine Beeinträchtigung im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG dar, wenn eine tatsächlich nicht berechnigte Person bei der GVL bezogen auf einen bestimmten Schutzgegenstand als Rechteinhaber eingetragen ist. Diese Beeinträchtigung kann durch die Umregistrierung beseitigt werden. Soweit der Antrag auf Zustimmung zu dieser Umregistrierung beantragt wird, ist dies eine zweckentsprechende Beseitigungsmaßnahme, weil ein einseitiger Antrag der Klägerin bei der GVL angesichts der u.a. in diesem Verfahren geäußerten Rechtsansichten der Beklagten nicht Erfolg versprechend ist.

Eine solche Umregistrierung auf die Klägerin bzw. deren Label „Papilio-Records“ kann diese fordern, weil zunächst nach Überzeugung der Kammer nach der erfolgten Beweisaufnahme der Zeuge Hömig alleiniger Tonträgerhersteller gem. § 85 UrhG ist und dieser seine Rechte sodann wirksam auf die Klägerin übertragen hat.

a) Tonträgerhersteller und Inhaber des Leistungsschutzrechts aus § 85 UrhG ist, wer die wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung erbringt, das Tonmaterial erstmalig auf einem Tonträger aufzuzeichnen (BGH GRUR 2009, 403 Rn. 8 – Metall auf Metall I). Es ist danach zu fragen, wem der Erfolg der Herstellerleistung, die § 85 UrhG schützen will, zuzuordnen ist, wer also die wirtschaftliche Verantwortung trägt, wer die notwendigen Verträge mit den beteiligten Künstlern und Kreativen schließt und wer das Letztentscheidungsrecht hat (Fromm/Nordemann/Blobel/Boddien, 13. Aufl. 2024, UrhG § 85 Rn. 43 mwN). Im Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 (sog. Rom-Abkommen) heißt es in Art. 3 lit. c): „Hersteller von Tonträgern“ ist die natürliche oder juristische Person, die erstmals die Töne einer Darbietung oder andere Töne festlegt.

Angesichts der Besonderheiten in der Musikwirtschaft finden sich in der urheberrechtlichen Kommentarliteratur Beschreibungen der üblichen Marktteilnehmer und der standardmäßigen Fallkonstellationen (siehe etwa Wandtke/Bullinger/Schaefer, 6. Aufl. 2022, UrhG § 85 Rn. 9 ff.). Demgemäß kommt es nicht maßgeblich darauf an, wer (Schall-)Plattenfirma oder „Label“ ist, sondern wer faktisch die Verträge mit allen Beteiligten schließt und den gesamten

Herstellungsprozess bis zur Fertigstellung des Masters verantwortet. Auf die nachfolgende Auswertung kommt es hingegen nicht entscheidend an.

Vom Tonträgerhersteller zu unterscheiden sind außerdem der „kreative“ Produzent (englisch: „producer“), der die Aufnahmesitzung leitet, die ausübenden Künstler, die Fertiger von Tonträgern und die Musikverleger (vgl. Wandtke/Bullinger/Schaefer, a.a.O., Rn. 10, 12, 13).

Jedenfalls notwendig ist eine Einzelfallbetrachtung, weil je nach Einzelfall die maßgeblichen Tätigkeiten im Schaffensprozess eines Tonträgers von verschiedenen Personen vorgenommen werden bzw. manche Tätigkeiten zwar der Herstellung und dem Vertrieb dienen, aber gleichwohl für die Frage der Inhaberschaft des Leistungsherstellerechts irrelevant sind.

Sind an der Tonträgerherstellung mehrere beteiligt, berechtigt § 85 UrhG denjenigen, in dessen Namen die Personal- und Sachverträge geschlossen werden. Den Ausschlag gibt die organisatorische Verantwortung. Die Herstellerleistung kann dabei auch von mehreren in Mitherstellerschaft erbracht werden. Dies ist bei Koproduktionen der Fall, aber auch, wenn sich ein deutlicher Schwerpunkt der Herstellerleistung bei einem Beteiligten nicht feststellen lässt. In solchen Fällen ist von einer Gesamthandsgemeinschaft auszugehen, auf die die Grundsätze des § 8 UrhG entsprechend anzuwenden sind (Schricker/Loewenheim/Vogel, 6. Aufl. 2020, UrhG § 85 Rn. 39).

Nach diesen Grundsätzen hat die Kammer nach Vernehmung des Zeugen Hömig und Anhörung des Beklagten zu 1) die Überzeugung bilden können, dass der Zeuge Hömig die wesentlichen Tätigkeiten vorgenommen hat, der Beklagte zu 1) hingegen nur nachgelagerte Tätigkeiten beim Vertrieb vorgenommen hat. Demnach ist der Zeuge Hömig allein als originärer Tonträgerhersteller gem. § 85 UrhG anzusehen. Die Kammer hat außerdem die Überzeugung gewonnen, dass der Zeuge Hömig dieses Recht nicht insgesamt an den Beklagten zu 1) bzw. dessen damaliges Unternehmen übertragen hat. Vielmehr steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass es die Absprache war, dass der Beklagte zu 1) bzw. dessen früheres Unternehmen nur eine eng umrissene Berechtigung zum Vertrieb, d.h. zur Vervielfältigung und Verbreitung des Tonträgers, eingeräumt erhielt.

Diese Überzeugung beruht auf der glaubhaften Aussage des Zeugen Hömig. Dabei war der Zeuge, der eingangs über seine in den letzten Jahren erlittenen Erkrankungen berichtet hatte, nach dem Eindruck der Kammer in einer relativ guten gesundheitlichen Verfassung. Er konnte der durchaus langen und intensiven Befragung durch das Gericht und die Prozessbevollmächtigten durchgehend folgen und klar antworten. Dabei konnte er auch Erinnerungslücken einräumen, die mit dem Zeitablauf, nicht aber mit seinen Erkrankungen im Zusammenhang standen. An der Geschäftsfähigkeit und der Aussagefähigkeit des Zeugen im Zeitpunkt der Vernehmung bestehen keine Zweifel.

Auch hat die Kammer bei der Würdigung berücksichtigt, dass der Zeuge Hömig ein gewisses Eigeninteresse am Ausgang des Prozesses hat, weil durch die Zeugenvernehmung auch seine Rechtsposition geklärt wird. Er ist demnach durchaus als „im Lager“ der Klägerin stehend anzusehen. Dies steht jedoch nicht der Glaubwürdigkeit des Zeugen insgesamt entgegen. Mit Blick auf die konkrete Aussage konnte die Kammer keine Begünstigungstendenz zugunsten der Klägerin erkennen. Ebenso wenig war eine Belastungstendenz zulasten der Beklagten zu erkennen.

Besonders für die Glaubhaftigkeit der Aussage spricht, dass der Zeuge sich an konkrete Umstände der Aufnahme im Jahr 1977 erinnerte, insbesondere die ausübenden Künstler benennen und den Ablauf der Aufnahme erklären konnte. Dabei stellte er sich sogar gegen den schriftsätzlichen Vortrag der Klägerin, etwa mit Blick auf den auf der Schallplatte und im Übrigen angegebenen Sänger Bandosz, von dem auch die Klägerin zunächst in ihren Schriftsätzen und Anträgen als Sänger ausgegangen ist. Der Zeuge Hömig konnte insoweit nachvollziehbar erklären, dass der „Sänger“ Bandosz gar nicht beteiligt war und wieso dieser Sänger sowie ein ominöser „BVB Herrenchor“ als Sänger genannt wurden – nämlich zu Marketingzwecken. Er räumte aber zugleich nachvollziehbare Erinnerungslücken ein, etwa zur Frage, welche Personen neben seiner Band noch im Studio zugegen waren – etwa auch der Beklagte zu 1). Insoweit räumte er hierzu fehlende Erinnerung ein und schloss dies nicht kategorisch aus. Auch erklärte er klar und deutlich, dass er am Vertrieb nicht beteiligt war. Auch die Umstände, wieso die Beklagten bei der GVL als Rechteinhaber gemeldet sind, waren ihm entfallen. Dies spricht nach Ansicht der Kammer für die Glaubhaftigkeit. Denn eine unwahre Aussage würde gerade an diesen nicht ganz unwichtigen Punkten der Bewertung der Angelegenheit

erwartungsgemäß begünstigende Aussagen erwarten lassen. Hingegen ist das Vergessen des Zeugen Hömig nicht nur angesichts des Zeitablaufs von 38 Jahren zu erklären, sondern auch, weil es sich für den Zeugen um eine Arbeit von vielen in dieser Zeit handelte. Mit der Entwicklung des Lieds zur immer noch gespielten Stadionhymne und der Entwicklung von Borussia Dortmund hin zur jetzigen Größe konnte zum damaligen Zeitpunkt niemand rechnen. Schließlich wird von den Parteien nicht in Zweifel gezogen, dass der Zeuge Hömig in den Siebzigerjahren und nachfolgend in der lokalen Musikszene angesehen und mit Arbeit ausgelastet war.

Aus der Aussage ergibt sich jedenfalls ohne Zweifel der Kammer, dass der Zeuge Hömig die Musiker auswählte und entsprechende rechtliche Vereinbarungen mit diesen schloss, deren Arbeit auch bar vergütete. Hieran war der Beklagte zu 1) nicht beteiligt. Das Gericht hält es mit der Aussage des Zeugen Hömig auch für wahrscheinlich, dass er das Studio zahlte – und nicht der Beklagte zu 1) bzw. dessen Unternehmen. Er hat in diesem Zusammenhang auch nachvollziehbar erklärt, dass er bei der Aufnahme von „Heja BVB“ nicht etwa als Auftragsproduzent für eine große Plattenfirma gearbeitet hat und prozentual beteiligt worden ist. Vielmehr ist der Zeuge Hömig auf die Anregung von Herrn Zimmermann hin selbst und eigenständig aktiv geworden, hat das Lied komponiert und gedichtet und sodann die Produktion im Studio organisiert und geleistet. Nur den Vertrieb hat er nicht übernommen, wobei ihm hier aber das Ausmaß der Erstverwertung bekannt war, er aber nicht weiter beteiligt war.

Auch auf den Vorhalt möglicher Unstimmigkeiten der Aussage im Vergleich zur eidesstattlichen Versicherung im Verfahren 33 O 4/25 blieb der Zeuge gelassen, antwortete wie auf jede andere Frage und zeigte kein ausweichendes Verhalten. Er verteidigte vielmehr seine mündliche Aussage in diesem Verfahren in angemessener Art und zeigte auch nachvollziehbarer Weise auf, dass sich die Aussagen der eidesstattlichen Versicherung und derjenigen im Rahmen der Zeugenvernehmung nicht widersprechen, sondern vielmehr im Ergebnis beide eine Erinnerungslücke bezüglich der Bezahlung des Tonstudios dokumentieren. Hieraus folgert die Kammer jedenfalls keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage.

Auf Grundlage der Aussage des Zeugen Hömig lässt sich zu allen drei notwendigen Charakteristika des Tonträgerherstellers – namentlich: wirtschaftliche,

organisatorische und technische Leistung – eine maßgebliche Beteiligung des Zeugen Hömig erkennen.

Im Gegensatz dazu ergibt sich aus seiner Zeugenaussage zu einer entsprechenden Beteiligung des Beklagten zu 1) nichts, wobei die Aussage zur wirtschaftlichen Beteiligung des Beklagten zu 1) unergiebig ist. Der Zeuge Hömig stellt eine solche Beteiligung des Herrn Zimmermann in den Raum, aber nicht eine solche des Beklagten zu 1), ohne aber zugleich eine solche Beteiligung insgesamt auszuschließen.

Auf der anderen Seite war die informatorische Anhörung des Beklagten zu 1) nicht geeignet, die Annahme einer wesentlichen Beteiligung an der Tonträgerherstellung und damit eines originären Rechtserwerbs, sei es auch als Mithersteller, zu rechtfertigen. Insbesondere konnte sich seine eingangs gemachte Aussage, dass Herr Zimmermann „sein Mitarbeiter“ gewesen sei, im Rahmen der Befragung nicht bestätigen. Der Beklagte zu 1) musste schließlich einräumen, dass Herr Zimmermann allenfalls in einer losen geschäftlichen Beziehung zum Beklagten zu 1) bzw. dessen damaligen Unternehmen stand. Insoweit ist eine Beteiligung beim Rechtserwerb nach § 85 UrhG nicht rechtlich subsumierbar.

Aus der Aussage des Beklagten zu 1) ergibt sich, dass dieser bei der Aufnahme im Studio selbst nicht beteiligt war. Er hat also insoweit – und darauf kommt es entscheidend an – keinerlei organisatorische und technische Leistung erbracht. Er schildert vielmehr eine Beteiligung bei der wirtschaftlichen Organisation der Finanzierung des Projektes über den Sponsor des BVB und bei der Pressung sowie beim nachgelagerten Vertrieb. Diese Aspekte sind aber für die Tonträgerherstellung nach Ansicht der Kammer irrelevant. Hierbei handelt es sich weitestgehend um Tätigkeiten, die dem eigenen Geschäftsmodell des Labels entsprechen, das hier aber gerade bereits ein fertiges Masterband erhalten hat, ohne dieses Masterband selbst maßgeblich mit hergestellt zu haben.

Für eine wirtschaftliche Beteiligung des Beklagten zu 1) an der Studioproduktion vermag die Kammer hingegen keine ausreichende Überzeugung zu bilden. Der Beklagte zu 1) sagte dazu in größtmöglicher Kürze, dass er das Studio in Düsseldorf bezahlt habe (Bl. 531 GA). Diese Absolutheit stellt schon einen starken Kontrast gegenüber der Erinnerungslücken einräumenden Aussage des Zeugen Hömig dazu

dar. Insbesondere konnte der Beklagte zu 1) diese Bezahlung in keiner Weise belegen, wobei dies wiederum durchaus mit dem Zeitablauf begründet werden kann. Die Aussage steht in ihrer Absolutheit jedoch im Widerspruch mit den übrigen Umständen der Produktion. Der Beklagte zu 1) war mit hoher Sicherheit nicht selbst in Düsseldorf bei der Produktion, weil er selbst schlicht gar nichts zur Aufnahme an sich sagen konnte. Er geht auch weiterhin von einer gesanglichen Darbietung des Herrn Badosz aus, obwohl der Zeuge Hömig dies überzeugend als Marketingmaßnahme bezeichnete und eine Aufnahmetechnik beschrieb, die keinen einzigen (Lead-)Sänger erkennen lässt und sich beim Anhören der Aufnahme durch die Kammer ohne Weiteres bestätigt. Wenn aber der Beklagte zu 1) eigentlich gar nicht weiß, was bei der Aufnahme geschehen ist, so erscheint die einsilbige Behauptung der kompletten Kostenübernahmen als durchaus zweifelhaft. Dasselbe gilt für die behauptete Erstattung von Kosten der Musiker an den Zeugen Hömig. Zumal der Beklagte zu 1) kurze Zeit später auf Nachfrage des Klägervertreters einräumte, keine Zahlungen an den Zeugen Hömig für dessen Leistung gezahlt zu haben, weil dieser schließlich die GEMA-Tantiemen erhielt. Der Zeuge Hömig hingegen beschrieb nachvollziehbar, dass er sich die Bezahlung seiner Band unter Beachtung der zu erwartenden GEMA-Tantiemen als Kosten leisten konnte.

Weiterhin spricht gegen die wirtschaftliche Leistung des Beklagten zu 1), dass dieser ein irgendwie geartetes finanzielles Risiko im Zusammenhang mit dem gesamten Projekt „Heja BVB“ nicht nachvollziehbar erklären konnte. Denn die Produktionskosten waren über den Sponsor gesichert und der Zeuge Hömig war durch die GEMA-Tantiemen vergütet. Insoweit erscheint es so, dass der Beklagte zu 1) bzw. sein Label selbst bei Nichtverkauf aller Platten der Auflage keinesfalls Verlust machen konnte. Unter dieser Prämisse steht dem Beklagten zu 1) auch aus wertenden Gesichtspunkten keine Beteiligung am originären Rechtserwerb nach § 85 UrhG im Sinne einer Mitherstellereigenschaft zu.

Dabei verkennt die Kammer auch nicht, dass es unstreitig geblieben ist, dass der Beklagte zu 1) mit seinem Label von Beginn an als Tonträgerhersteller bei der GVL eingetragen war. Dies stellt jedoch in Anbetracht des übrigen Sach- und Streitstandes nur ein schwaches Indiz dafür dar, dass der Beklagte zu 1) wesentlich beteiligt war. Eine Erklärung hierfür mag schlicht sein, dass der Zeuge Hömig insoweit nicht sorgfältig die ihm zustehenden Rechte wahrgenommen hat. Jedoch kann die Kammer aus diesem Umstand weder eine Mitherstellereigenschaft, noch

einen Anhaltspunkt für eine nachfolgende Übertragung des Rechts aus § 85 UrhG an den Beklagten zu 1) erkennen.

Insgesamt steht eine solche Rechtsübertragung durch den Zeugen Hömig auf den Beklagten zu 1) im Jahr 1977 nicht fest. Insoweit wendet die Kammer mangels schriftlicher Vereinbarung und mangels Aufklärbarkeit einer konkreten mündlichen oder konkludenten Vereinbarung die Zweckbestimmungslehre an, §§ 85 Abs. 2, 31 Abs. 5 UrhG. Demnach verbleiben im Zweifel beim (originären) Rechteinhaber Verwertungsrechte im weitestmöglichen Umfang und der Lizenznehmer oder Rechteerwerber erwirbt nur solche Rechte, die er notwendigerweise zur Abwicklung des konkreten Vertrags benötigt, die mithin für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind (vgl. etwa BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016 – I ZR 25/15 – World of Warcraft I, Rn. 44). Insoweit ist es zur Überzeugung der Kammer so, dass im Jahr 1977 nur und ausschließlich die Vervielfältigung des Tonträgers auf 20.000 Platten und deren nachfolgende Verbreitung über das Label notwendig waren. Nicht erfasst waren dabei Rechte zur Vervielfältigung etwa für eine Zweitpressung oder andere Tonträger, auch nicht das Recht der Verbreitung solcher Vervielfältigungsstücke und erst recht nicht die öffentliche Zugänglichmachung, die im Jahr 1977 noch unbekannt gewesen sein dürfte.

Auch in der Folgezeit ist keine Rechteübertragung des Tonträgerherstellers insgesamt erkennbar. Hierzu fehlt es an Vortrag der Beklagten und ist auch sonst nichts ersichtlich. Dass die bloße etwaige Duldung des Zeugen Hömig insoweit keinen Rechtserwerb begründen kann, hat die Kammer schon oben zum Klageantrag zu 1) a) dargelegt, was hier entsprechend gilt. Ob im Zusammenhang mit Beratungen des Zeugen Hömig und dem Beklagten zu 1) wegen des Prozesses beim LG Berlin gegen die GVL eine gewisse Art der Duldung oder Lizenzierung einzelner Verwertungsrechte verbunden ist, kann an dieser Stelle angesichts des Klageantrags und -begehrens offenbleiben. Hier ist nur die Rechteinhaberschaft insgesamt streitentscheidend. Diese ist originär beim Zeugen Hömig zu erkennen. Dieser hat sodann im Nachgang dieses Recht an die Klägerin übertragen, siehe Anlage K2.

Trotz der Formulierung

„Darüber hinaus überträgt er hiermit exklusiv räumlich, sachlich und zeitlich unbeschränkt sämtliche ihm als Produzent und ausübender Künstler an der

Aufnahme zustehenden Rechte, insbesondere die Rechte auf Vervielfältigung und Verbreitung, Sendung und Zugänglichmachung (19a UrhG).“

erkennt die Kammer hierin nicht nur eine Lizenzerteilung, sondern eine Rechteübertragung, was beim Leistungsschutzrecht nach § 85 UrhG möglich ist, § 85 Abs. 2 S. 1 UrhG. Diese ist aber erst mit Vertragsschluss vom 24.06.2023 erstmals erfolgt und nach dem Vertrag erst am Folgetag wirksam geworden.

Die Eintragung der Klägerin bei der GVL ist demnach erst am 25.06.2023 gerechtfertigt. Davor war die Klägerin nicht Rechteinhaberin oder sonst wie berechtigt. Der Klageantrag ist deshalb in zeitlicher Hinsicht nicht vollends begründet. Hierin ist eine Teilabweisung zu erkennen. Ob für die Zeit davor eine Umregistrierung auf den Zeugen Hömig angezeigt wäre, muss angesichts der Antragsformulierung nicht entschieden werden.

#### 7. Klageantrag zu 3) – Auskunft = Tenorziffer zu 4)

Die Klägerin hat auch einen Anspruch gegen die Beklagten auf Auskunft aus § 101 Abs. 1 und 3 UrhG bzw. als akzessorischen Anspruch zur Vorbereitung eines Schadensersatzanspruchs. Der Anspruch besteht wie beantragt auch auf Rechnungslegung gem. § 259 Abs. 1 BGB. Dieser Anspruch betrifft aber nur die unverjährte Zeit und demnach entgegen der Antragsformulierung nur den Zeitraum ab dem 20.09.2013. Im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

Die Beklagten haben nach den vorstehenden Ausführungen das Urheberrecht und das Tonträgerherstellerrecht des Zeugen Hömig bzw. ab dem 25.06.2023 die abgeleitete Rechtsposition der Klägerin widerrechtlich verletzt. Dies erfolgte auch in gewerblichem Ausmaß gem. § 101 Abs. 1 UrhG. Der Anspruch folgt außerdem aus dem Umstand, dass die Klägerin einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagten nach § 97 Abs. 2 UrhG (ggf. iVm § 102 S. 2 UrhG und § 852 BGB) aus abgeleitetem und/oder eigenem Recht hat (zum dafür notwendigen Verschulden siehe die nachfolgenden Ausführungen zum Klageantrag zu 5). Insoweit beinhalten die zur Akte gereichten Vereinbarungen zwischen dem Zeugen Hömig und der Klägerin ausdrücklich die Abtretung von Schadensersatzansprüchen, weshalb die Klägerin für solche Ansprüche in unverjährter Zeit insgesamt aktivlegitimiert ist.

Alle Beklagten sind auch passivlegitimiert. Nach eigenem Vortrag in der Klageerwiderung kooperieren die Beklagten zu 1) und 2) seit 1999 und firmiert die Beklagte zu 3) seit 2004 in jetziger Form. Der hier tenorierte Zeitpunkt liegt jedenfalls danach.

Jedoch kann Auskunft nur für die Zeit von zehn Jahren vor Rechtshängigkeit der Klage geltend gemacht werden, weil Ansprüche im Übrigen verjährt sind. Urheberrechtliche Schadensersatzansprüche verjähren vorliegend nach § 102 S. 2 UrhG iVm. § 852 BGB in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, für die Zeit davor sind Ansprüche nach § 214 Abs. 1 BGB angesichts der erhobenen Einrede der Verjährung nicht durchsetzbar. Maßgeblicher Zeitpunkt der Hemmung der Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist das Zustellungsdatum bei den Beklagten zu 2) und 3) am 20.09.2023. Der Beklagte zu 1) haftet als Gesellschafter der Beklagten zu 3) auch ab diesem Zeitpunkt, sodass insoweit die am Tag später an ihn persönlich erfolgte Zustellung keine Auswirkungen hat.

Die geforderte Auskunft ist ihrem Umfang nach weitestgehend berechtigt. Die ersten beiden Spiegelstriche des Auskunftsantrages sind im Wesentlichen vom Wortlaut des § 101 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 UrhG gedeckt, sodass insoweit keine Bedenken bestehen. Allein die geforderte Angabe von IP-Adressen und Systemzeit des Uploads der Vorbesitzer ist nicht vom Auskunftsanspruch gedeckt (vgl. dazu OLG Frankfurt, ZUM-RD 2017, 651).

Die Begründetheit der weiteren zwei Spiegelstriche, also dritter und vierter, ergeben sich jedenfalls aus dem Sinn und Zweck des vorbereitenden Auskunftsanspruchs auf dessen Grundlage die Klägerin ihre Wahl nach der Berechnungsmethode des in dreifacher Weise zu berechnenden Schadensersatzes treffen können muss.

Die Klägerin hat aber keinen Anspruch auf Vorlage der im letzten Spiegelstrich beantragten Vertragskopien. Eine solche Vorlage ist nicht vom Wortlaut des § 101 UrhG gedeckt. Sie ist auch für die Schadensberechnung nicht notwendig, auch nicht unter dem Aspekt der Belegfunktion. Sie gehört auch nicht zum Rechnungslegungsanspruch (zur Reichweite vgl. Fromm/Nordemann/Czychowski, 13. Aufl. 2024, UrhG § 101 Rn. 29f.). Eine Vorlage könnte allenfalls nach § 101a UrhG gefordert werden, was hier allerdings gegengegenständlich ist.

Soweit der Auskunftstenor im Übrigen leicht angepasst ist, hat dies allein Klarstellungscharakter, d.h. die Nutzung von Buchstaben statt Spiegelstrichen.

#### 8. Klageantrag zu 5) – Schadensersatzfeststellung = Tenorziffer zu 5)

Die Klägerin hat gegen die Beklagten auch einen Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht nach § 97 Abs. 2 UrhG iVm § 102 S. 2 UrhG und § 852 BGB wegen der oben ausführlich beschriebenen Rechtsverletzung. Auch hier gilt wie bei der Auskunft die zeitliche Beschränkung auf Ansprüche seit dem 20.09.2013, weil im Übrigen die Einrede der Verjährung Erfolg hat. Insoweit und mit Blick auf die Aktivlegitimation wird auf die Ausführungen zum Klageantrag zu 4) verwiesen, die hier gleichsam gelten. Die Rechtsverletzungen für die Tenorziffern zu 1) und 2) sind oben ausführlich dargelegt. Nur darauf bezieht sich der Feststellungsantrag, weil die übrigen im Klageantrag zu 1) zusammengefassten Anträge keinen Erfolg hatten.

Die Beklagten handelten auch schuldhaft. Die Schutzrechtsverletzung muss schuldhaft erfolgen, also jedenfalls fahrlässig begangen werden, indem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, § 276 Abs. 1 S. 2 BGB, außer Acht gelassen wird. An das Maß der zu beachtenden Sorgfalt werden bei den absolut geschützten urheberrechtlichen Rechtspositionen strenge Anforderungen gestellt (vgl. BGH, GRUR 1998, 568 (569) – Beatles-Doppel-CD). Jeder, der ein fremdes Werk (Urheberrecht) oder ein nach dem UrhG geschütztes Leistungsschutzrecht nutzen will, muss sich über die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen Gewissheit verschaffen (BGH GRUR 2020, 738 Rn. 39 – Internet-Radiorecorder; Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann, 13. Aufl. 2024, UrhG § 97 Rn. 64). Es besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht. Da ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten im Urheberrecht ausscheidet, schließt dies eine Überprüfung der Rechtekette mit ein, von der ein etwaiger Lizenzgeber seine behauptete Rechtsposition ableitet. Der Verletzer muss sich über den Umfang der ihm zustehenden Benutzungsbefugnisse erforderlichenfalls rechtskundigen Rat einholen (OLG Köln ZUM 2009, 961, 964 – Wie ein Tier im Zoo; Fromm/Nordemann a.a.O.).

Auch wer seinem Verhalten eine bestimmte, von ihm geprüfte und für richtig gehaltene Rechtsauffassung zugrunde legt, kann wegen Fahrlässigkeit zum Schadensersatz verpflichtet sein. Rechtsirrtum entschuldigt nicht. Die Rechtsprechung verlangt, dass derjenige, der fremde Rechte verwertet, sich über die

einschlägigen Rechtsfragen unterrichtet. Ein Verschulden ist grundsätzlich nur dann zu verneinen, wenn bereits eine dem Verwerter günstige höchstrichterliche Entscheidung – also des BGH oder auch des RG – vorliegt, die in der Literatur zwar angegriffen, vom BGH aber noch nicht durch ein abweichendes Urteil ersetzt wurde. Bestehen bei einer zweifelhaften Rechtsfrage Anhaltspunkte dafür, dass der Verletzer mit einer für ihn ungünstigen Entscheidung rechnen muss, handelt er damit fahrlässig, weil er sich erkennbar im Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt (Fromm/Nordemann a.a.O. mit weiteren Nachweisen aus der BGH-Rechtsprechung).

Nach diesen Maßstäben handelte zunächst der im Jahr 1977 selbst beteiligte Beklagte zu 1) deshalb fahrlässig, weil er (scheinbar) rechtsirrig davon ausging, mit der Veröffentlichung von „Heja BVB“ über sein Label „New Blood“ Rechtsinhaber an weitergehenden Verwertungsrechten am Werk und am Tonträgerherstellerrecht insgesamt geworden zu sein. Nach der oben dargelegten Überzeugung der Kammer befand sich der Beklagte zu 1) im nicht entschuldigenden Rechtsirrtum. Dieser hätte durch Rechtsberatung in der Vergangenheit ohne Weiteres vermieden werden können. Denn die Rechtslage hat sich an dieser Stelle seit Einführung des Tonträgerherstellerrechts in der Bundesrepublik Deutschland nicht wesentlich verändert. Die nach Überzeugung der Kammer bestehende Hoheit des Zeugen Hömig über die Tonfestlegung hätte auch im Jahr 1977 und danach zu einer gleichlautenden Subsumtion führen müssen.

Wiederum folgt auch hier kein Ausschluss des Verschuldens durch die von den Beklagten vorgetragene Untätigkeit des Zeugen Hömig sowie die damit einhergehenden Sachverhaltsumstände. Es gilt das zur fehlenden Rechtfertigungswirkung Ausgeführte entsprechend. Die Beklagten sind hier durch die Verjährungsregelungen hinreichend vor Inanspruchnahme von Ansprüchen aus lange zurückliegenden Zeiträumen geschützt.

Das Verschulden des Beklagten zu 2), der bei den Vorgängen im Jahr 1977 nicht beteiligt war, folgt aus der fehlenden Prüfung der Rechtlage. Dass eine solche Prüfung erfolgt ist, wird schon nicht vorgetragen. Jedenfalls durfte er sich nicht auf die einseitige Schilderung des Beklagten zu 1) verlassen. Das Verschulden der Beklagten zu 3) beruht auf denselben Erwägungen, weil beide jeweils persönlich haftenden Gesellschafter sich fahrlässig verhalten haben und demnach auch jede

Werknutzung und Verwertung des Tonträgers durch die Beklagte zu 3) fahrlässig erfolgte.

Die Anpassung des Tenors folgt aus redaktionellen Gründen. Eine Teilabweisung ist in der zeitlichen Beschränkung zu erblicken und außerdem ein Reflex der Abweisung der Klageanträge zu 1 b), d) und e).

#### 9. Klageantrag zu 6) – Rückruf = Tenorziffer zu 6)

Die Klägerin hat auch einen Anspruch gegen die Beklagten auf Rückruf aus § 98 Abs. 2 UrhG.

Die Klägerin ist insoweit jedenfalls nach der zweiten Rechteübertragungsvereinbarung mit Herrn Hömig (Bl. 283f. GA) als Zessionarin für die Zeit vor der erstmaligen Rechteübertragung (Anlage K2, Bl. 16 GA) aktivlegitimiert und danach aus eigenem Recht. In der zweiten Vereinbarung werden auch „Nebenansprüche“ abgetreten, wobei der Rückruf zwar nicht konkret genannt ist, jedoch über die Formulierung „usw.“ als erfasst anzusehen ist.

Dass die hier gegenständliche Originalaufnahme von „Heja BVB“ in der Vergangenheit auf CDs vervielfältigt und verbreitet worden ist, etwa 1994 als CD „Borussia – Superhitparade“, 2011 als CD „Wer ist deutscher Meister? Der BVB“ und 2017 als CD „Nur der BVB!“ ist unstreitig geblieben. Auch weitere Vervielfältigungen in Verbindung mit BVB Merchandising Produkten sind unstreitig geblieben. Insoweit liegen angesichts der obigen Ausführungen die Anspruchsvoraussetzungen vor.

Jedoch unterliegt dieser Anspruch nach § 102 S. 1 UrhG der Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB. Da insoweit kein wesentlicher Vortrag von Klägerseite zur Kenntnis des Zeugen Hömig über Vervielfältigungshandlungen erfolgt ist, ist von sofortiger fahrlässiger Unkenntnis an dieser Stelle auszugehen. Die Einrede der Verjährung hat deshalb Erfolg mit Blick auf Tonträger, die vor dem 01.01.2020 ausgeliefert worden sind; umgekehrt besteht der Anspruch erst für seit dem 01.01.2020 ausgelieferte Vervielfältigungsstücke. Die Klagezustellung im Jahr 2023 konnte nur für diesen Zeitraum die Verjährung hemmen.

Die Anpassungen im Tenor sind redaktioneller Art und beruhen darauf, dass sich dieser Klageantrag zu 6) auf das Tonträgerherstellerrecht stützt, nicht auf das Urheberrecht am Musikwerk wie in Tenorziffer zu 1) festgehalten.

#### 10. Klageantrag zu 7) – Abmahnkosten = Tenorziffer zu 7)

Die Klägerin hat auch einen Anspruch gegen die Beklagten auf Ersatz von vorgerichtlichen Abmahnkosten aus § 97a Abs. 3 UrhG in Höhe von 2.002,41 €.

Dabei besteht der Anspruch aus abgeleitetem Recht des Zeugen Hömig. Denn die gegenständliche Abmahnung vom 13.06.2023 (Anlage K5, Bl. 24 ff. GA) hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Namen des Zeugen Hömig ausgesprochen. Bei Auslegung der Abtretungsvereinbarungen (Bl. 16, 283f. GA) ist jedoch davon auszugehen, dass auch dieser „Nebenanspruch“ auf die Klägerin abgetreten worden ist.

Die Abmahnung war nach den obigen Ausführungen berechtigt. Sie war auch wirksam nach § 97a Abs. 2 UrhG. Unwirksamkeitsgründe werden von Seiten der Beklagten nicht gerügt und sind auch sonst nicht ersichtlich. Alle Beklagten sind durch die Abmahnung adressiert, was sich eindeutig aus der beigefügten vorformulierten Unterlassungserklärung (Bl. 31 GA) ergibt. Sie haften demnach alle gemeinsam. Bei Auslegung des Klageantrags und des Klagebegehrens ist davon auszugehen, dass die Klägerin gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten begehrt. Dies ist im Tenor so formuliert, obwohl es nicht im Antrag formuliert ist. Damit geht keine Teilabweisung einher.

Der Anspruch der Höhe nach ist auf Grundlage eines Gegenstandswerts von 50.000,- € korrekt berechnet und wurde entsprechend tenoriert. Der Gegenstandswert begegnet keinen Bedenken.

Der Zinsanspruch besteht allerdings nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus § 288 Abs. 1 BGB, weil es sich vorliegend nicht um eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB handelt. Nach Ablehnung der Ansprüche durch die Beklagten (Anlage K8) ist die Forderung seit dem 28.07.2023 nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zu verzinsen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Quotierung beruht auf folgenden Erwägungen.

Der Klageantrag zu 1) a) wurde in seiner letzten Fassung eingeschränkt. Die Kammer erkennt hierin eine Teilklagerücknahme mit Blick auf andere Verwertungen als die Synchronisation der Videospiele. Diese Teilklagerücknahme bewertet die Kammer mit  $\frac{1}{5}$ , also mit 10.000,- € vom nachstehend festgesetzten Wert von 50.000,- €.

Mit den Klageanträgen zu 1) b), d) und e) ist die Klägerin unterlegen, was nach der folgenden Wertfestsetzung insgesamt einem Wert von 10.000,- € entspricht. Mit dem Klageantrag zu 1) c) und dem Klageantrag zu 4) gewinnt die Klägerin vollständig.

Der Antrag zu 3) war überwiegend erfolgreich. Das Unterliegen insoweit schätzt die Kammer auf 15% des festgesetzten Werts von 3.000,- €, also mit 450,- €. Auch der Antrag zu 5) war nicht vollends erfolgreich. Das Unterliegen wegen der zeitlichen Einschränkung sowie als Reflex zum Unterliegen mit den Klageanträgen zu 1) b), d) und e) schätzt die Kammer auf  $\frac{1}{3}$ . Dies entspricht einem Unterliegen von 4.000,- €. Ähnliches gilt für den Klageantrag zu 6), wobei hier angesichts der anwendbaren Regelverjährung und der damit einhergehenden größeren zeitlichen Einschränkung eine Kostenteilung angemessen ist, die mit 1.500,- € zu bewerten ist. Die übrigen Klageanträge sind laut nachstehender Festsetzung nicht relevant für den Gesamtstreitwert.

Demnach unterliegt die Klägerin im Verhältnis zum Gesamtstreitwert von 108.000,- € mit 25.950,- €. Dies entspricht einer Quote von 24% zu 76%, was im Tenor glatt auf  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{3}{4}$  gerundet worden ist.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO. Für Tenorziffer zu 3) war angesichts der Vollstreckungsnorm von § 894 ZPO keine Sicherheitsleistung anzuordnen. Tenorziffer zu 5) ist als Feststellung nicht vollstreckbar und enthält demnach auch keine Sicherheitsleistung. Im Übrigen beruhen die Sicherheitsleistungen auf der Schätzung der Kammer.

IV. Der Streitwert wird auf 108.000,00 EUR festgesetzt.

Klageantrag zu 1) a)	50.000,- €
Klageantrag zu 1) b)	10.000,- €
Klageantrag zu 1) c)	10.000,- €
Klageantrag zu 1) d)	ohne Ansatz (wirtsch. Identität mit 1 b)
Klageantrag zu 1) e)	ohne Ansatz (wirtsch. Identität mit 1 b)
Klageantrag zu 3)	3.000,- € (5% vom Klageantrag zu 1 a und c)
Klageantrag zu 4)	20.000,- €
Klageantrag zu 5)	12.000,- € (20% vom Klageantrag zu 1 a und c)
Klageantrag zu 6)	3.000,- € (5% vom Klageantrag zu 1 a und c)
Klageantrag zu 7)	ohne Ansatz, § 4 ZPO
Klageantrag zu 8)	ohne Ansatz (wirtsch. Identität mit 1 a)

Dr. Koepsel

Dr. Kronenberg

Dr. Barth